

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes **zu dem Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping**

A. Zielsetzung

Von der Notwendigkeit eines international abgestimmten Vorgehens zur Bekämpfung des Doping im Sport getragen, gibt es seit 1967 Bemühungen, auf zwischenstaatlicher Ebene gegen Doping vorzugehen. Unter Berücksichtigung verschiedener Absprachen der internationalen Sportfachverbände und des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) bezweckt das Übereinkommen in geeigneten Fällen Maßnahmen zur wirksamen Dopingbekämpfung.

B. Lösung

Ausgangslage für das Übereinkommen ist, daß jedes Land auf der Grundlage seiner nationalen Gegebenheiten und Möglichkeiten alle erforderlichen Anstrengungen zur Bekämpfung des Doping unternimmt. In dem Übereinkommen verpflichten sich die Vertragsparteien u. a., für Dopingkontrollen auch während des Trainings einzutreten, zur Anerkennung einer (IOC-)Liste verbotener Medikamente, zur Beschränkung der Verfügbarkeit von Anabolika und zu Finanzhilfen für Dopinganalysen. Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner, informativ und erzieherisch tätig zu werden, zum Informationsaustausch, zur internationalen Zusammenarbeit und zur Zusammenarbeit mit den Sportorganisationen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 27. Mai 1992 in Straßburg unterzeichnet.

Durch das vorliegende Gesetz soll die Voraussetzung nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Übereinkommens geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mehrkosten des Europarates für Sekretariatsarbeit und die Reisekosten der Mitglieder der Beobachtenden Begleitgruppe (Artikel 10)

sind seit 1990 im Haushalt des Europarates vorgesehen und im Vergleich zum Gesamthaushalt des Europarates für die einmal jährlich stattfindenden Sitzungen als relativ gering einzuschätzen. Die Mehrausgaben für das deutsche Delegationsmitglied werden durch entsprechende Einsparungen im Bundeshaushalt aufgefangen.

Bund und Länder werden durch das Gesetz nicht mit zusätzlichen Kosten belastet, da die materiellen Anforderungen in der Bundesrepublik Deutschland bereits umgesetzt sind. Auswirkungen auf Einzelpreise sind derzeit mangels Kenntnis über mögliche künftige Verschärfungen der Kontrollen nicht absehbar. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (312) – 243 04 – Do 1/93

Bonn, den 11. Februar 1993

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 650. Sitzung am 18. Dezember 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf
Gesetz
zu dem Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping
Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Straßburg am 27. Mai 1992 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen gegen Doping wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Die Ausführung des Gesetzes erfolgt haushaltsmäßig im wesentlichen im Rahmen des Europarates. Sekretariatskosten und Kosten für die Teilnahme an den jährlich einmal stattfindenden Sitzungen der Beobachtenden Begleitgruppe (Artikel 10) sind seit 1990 im Haushalt des Europarates festgelegt und auch durch die erforderliche Kostenübernahme für die Teilnahme des deutschen Mitglieds als gering anzusehen. Die Mehrausgaben für das deutsche

Delegationsmitglied werden durch entsprechende Einsparungen im Bundeshaushalt aufgefangen.

Bund und Länder werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet, da die materiellen Anforderungen des vorliegenden völkerrechtlichen Übereinkommens in der Bundesrepublik Deutschland bereits umgesetzt sind.

Auswirkungen auf Einzelpreise sind derzeit nicht absehbar, da nicht festgestellt werden kann, ob und inwieweit von dem autonomen deutschen Sport über die bereits eigenverantwortlich getroffenen Antidopingmaßnahmen hinaus zusätzliche Kontrollen durchgeführt werden, die zu zusätzlichen Kosten und entsprechender Überwälzung in Form von Preisen (Gebühren, Beiträgen etc.) für die Betroffenen führen können. Von möglichen Preiserhöhungen im Einzelfall sind dennoch Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, wegen des insgesamt auf eine kleine Gruppe beschränkten Umfangs der nachfragewirksamen Einkommensbelastung nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Umwelt oder Auswirkungen frauenpolitischer Art sind nicht zu erwarten.

Übereinkommen gegen Doping

Anti-Doping Convention

Convention contre le Dopage

(Übersetzung)

Preamble

The member States of the Council of Europe, the other States party to the European Cultural Convention, and other States, signatory hereto,

Considering that the aim of the Council of Europe is to achieve a greater unity between its members for the purpose of safeguarding and realising the ideals and principles which are their common heritage and of facilitating their economic and social progress;

Conscious that sport should play an important role in the protection of health, in moral and physical education and in promoting international understanding;

Concerned by the growing use of doping agents and methods by sportsmen and sportswomen throughout sport and the consequences thereof for the health of participants and the future of sport;

Mindful that this problem puts at risk the ethical principles and educational values embodied in the Olympic Charter, in the International Charter for Sport and Physical Education of UNESCO and in Resolution (76) 41 of the Committee of Ministers of the Council of Europe, known as the "European Sport for All Charter";

Bearing in mind the anti-doping regulations, policies and declarations adopted by the international sports organisations;

Aware that public authorities and the voluntary sports organisations have complementary responsibilities to combat doping in sport, notably to ensure the proper conduct, on the basis of the principle of fair play, of sports events and to protect the health of those that take part in them;

Recognising that these authorities and organisations must work together for these purposes at all appropriate levels;

Préambule

Les Etats membres du Conseil de l'Europe, les autres Etats parties à la Convention culturelle européenne, ainsi que les autres Etats, signataires de la présente Convention,

Considérant que le but du Conseil de l'Europe est de réaliser une union plus étroite entre ses membres afin de sauvegarder et de promouvoir les idéaux et les principes qui sont leur patrimoine commun et de favoriser leur progrès économique et social;

Conscients que le sport doit jouer un rôle important dans la protection de la santé, dans l'éducation morale et physique et dans la promotion de la compréhension internationale;

Préoccupés par l'emploi de plus en plus répandu de produits et de méthodes de dopage parmi les sportifs dans l'ensemble du sport et par ses conséquences pour la santé des pratiquants et pour l'avenir du sport;

Attentifs au fait que ce problème met en danger les principes éthiques et les valeurs éducatives consacrés par la Charte olympique, la Charte internationale du sport et de l'éducation physique de l'UNESCO et la Résolution (76) 41 du Comité des Ministres du Conseil de l'Europe, connue sous le titre «Charte européenne du sport pour tous»;

Considérant les règlements, politiques et déclarations adoptés par les organisations sportives internationales dans le domaine de la lutte contre le dopage;

Conscients que les pouvoirs publics et les organisations sportives volontaires ont des responsabilités complémentaires dans la lutte contre le dopage dans le sport et, en particulier, dans la garantie du bon déroulement – sur la base du principe du fair play – des manifestations sportives, ainsi que dans la protection de la santé de ceux qui y prennent part;

Reconnaissant que ces pouvoirs et organisations doivent collaborer à tous les niveaux appropriés;

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die anderen Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens und die anderen Staaten, die dieses Übereinkommen unterzeichnen –

in der Erwägung, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind, zu wahren und zu fördern und ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu erleichtern;

in dem Bewußtsein, daß Sport für die Erhaltung der Gesundheit, die geistige und körperliche Erziehung und die Förderung der internationalen Verständigung eine wichtige Rolle spielen soll;

besorgt über die zunehmende Anwendung von Dopingwirkstoffen und -methoden durch Sportler und Sportlerinnen im gesamten Sportbereich und die sich daraus ergebenden Folgen für die Gesundheit der Sportler und die Zukunft des Sports;

im Hinblick darauf, daß dieses Problem die ethischen Grundsätze und erzieherischen Werte gefährdet, die in der Olympischen Charta, in der Internationalen Charta der UNESCO für Sport und Leibeserziehung und in der Entschließung (76) 41 des Ministerkomitees des Europarats, auch bekannt als die „Europäische Charta des Sports für Alle“, enthalten sind;

eingedenk der von den internationalen Sportorganisationen angenommenen Vorschriften, Leitlinien und Erklärungen gegen Doping;

in Anbetracht dessen, daß staatliche Behörden und freiwillige Sportorganisationen einander ergänzende Verantwortung im Kampf gegen Doping im Sport tragen, insbesondere für die Gewähr, daß Sportveranstaltungen ordnungsgemäß und gestützt auf den Grundsatz des fairen Spiels durchgeführt werden, sowie für den Schutz der Gesundheit derjenigen, die an diesen Sportveranstaltungen teilnehmen;

in der Erkenntnis, daß diese Behörden und Organisationen zu diesem Zweck auf allen geeigneten Ebenen zusammenarbeiten müssen;

Recalling the resolutions on doping adopted by the Conference of European Ministers responsible for Sport, and in particular Resolution No. 1 adopted at the 6th Conference at Reykjavik in 1989;

Recalling that the Committee of Ministers of the Council of Europe has already adopted Resolution (67) 12 on the doping of athletes, Recommendation No. R (79) 8 on doping in sport, Recommendation No. R (84) 19 on the "European Anti-Doping Charter for Sport", and Recommendation No. R (88) 12 on the institution of doping controls without warning outside competitions;

Recalling Recommendation No. 5 on doping adopted by the 2nd International Conference of Ministers and Senior Officials responsible for Sport and Physical Education organised by Unesco at Moscow (1988);

Determined however to take further and stronger co-operative action aimed at the reduction and eventual elimination of doping in sport using as a basis the ethical values and practical measures contained in those instruments,

Have agreed as follows:

Article 1

Aim of the Convention

The Parties, with a view to the reduction and eventual elimination of doping in sport, undertake, within the limits of their respective constitutional provisions, to take the steps necessary to apply the provisions of this Convention.

Article 2

Definition and scope of the Convention

1. For the purposes of this Convention:

- a. "doping in sport" means the administration to sportsmen or sportswomen, or the use by them, of pharmacological classes of doping agents or doping methods;
- b. "pharmacological classes of doping agents or doping methods" means, subject to paragraph 2 below, those classes of doping agents or doping methods banned by the relevant international sports organisations and appearing in lists that have been approved by the Monitoring Group under the terms of Article 11.1.b;

Rappelant les résolutions sur le dopage adoptées par la Conférence des ministres européens responsables du Sport et en particulier la Résolution n° 1 adoptée à la 6^e Conférence à Reykjavik en 1989;

Rappelant que le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe a déjà adopté la Résolution (67) 12 sur le dopage des athlètes, la Recommandation n° R (79) 8 concernant le dopage dans le sport, la Recommandation n° R (84) 19 relative à la «Charte européenne contre le dopage dans le sport», et la Recommandation n° R (88) 12 concernant l'institution de contrôles antidopage sans préavis hors compétition;

Rappelant la Recommandation n° 5 sur le dopage adoptée par la 2^e Conférence internationale des ministres et hauts fonctionnaires responsables de l'Education physique et du Sport, organisée par l'Unesco à Moscou (1988);

Résolus, toutefois, à poursuivre et à renforcer leur coopération en vue de réduire et, à terme, d'éliminer le dopage dans le sport en tenant compte des valeurs éthiques et des mesures pratiques contenues dans ces instruments,

Sont convenus de ce qui suit:

Article 1

But de la Convention

Les Parties, en vue de la réduction et, à terme, de l'élimination du dopage dans le sport, s'engagent à prendre, dans les limites de leurs dispositions constitutionnelles respectives, les mesures nécessaires pour donner effet aux dispositions de la présente Convention.

Article 2

Définition et champ d'application de la Convention

1. Aux fins de la présente Convention:

- a. on entend par «dopage dans le sport» l'administration aux sportifs ou l'usage par ces derniers de classes pharmacologiques d'agents de dopage ou de méthodes de dopage;
- b. on entend par «classes pharmacologiques d'agents de dopage ou de méthodes de dopage», sous réserve du paragraphe 2 ci-dessous, les classes d'agents de dopage et de méthodes de dopage interdites par les organisations sportives internationales compétentes, et figurant sur des listes qui ont été approuvées par le groupe de suivi en vertu de l'article 11.1.b;

unter Hinweis auf die Entschlüsse über Doping, die von der Konferenz der für den Sport zuständigen europäischen Minister angenommen wurden, insbesondere unter Hinweis auf die Entschliebung Nr. 1, die auf der 6. Konferenz in Reykjavik angenommen wurde;

unter Hinweis darauf, daß das Ministerkomitee des Europarats bereits die Entschliebung (67) 12 über Doping von Sportlern, die Empfehlung Nr. R (79) 8 über Doping im Sport, die Empfehlung Nr. R (84) 19 über die Europäische Charta gegen Doping im Sport und die Empfehlung Nr. R (88) 12 über die Einrichtung nicht angekündigter Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen angenommen hat;

unter Hinweis auf die Empfehlung Nr. 5 über Doping, die von der 2. von der UNESCO veranstalteten Internationalen Konferenz der für den Sport und die Leibeserziehung zuständigen Minister und Leitenden Beamten in Moskau (1988) angenommen wurde;

jedoch entschlossen, eine weitere und engere Zusammenarbeit zu verfolgen, die darauf gerichtet ist, Doping im Sport zu verringern und endgültig auszumerzen, wobei die in diesen Übereinkünften enthaltenen ethischen Werte und praktischen Maßnahmen als Grundlage dienen sollen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Ziel des Übereinkommens

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Hinblick auf die Verringerung und schließlich die endgültige Ausmerzung des Dopings im Sport innerhalb der Grenzen ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Bestimmungen die für die Anwendung dieses Übereinkommens notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 2

Begriffsbestimmung und Geltungsbereich des Übereinkommens

(1) Im Sinne dieses Übereinkommens

- a) bedeutet „Doping im Sport“ die Verabreichung pharmakologischer Gruppen von Dopingwirkstoffen oder Dopingmethoden an Sportler und Sportlerinnen oder die Anwendung solcher Wirkstoffe oder Methoden durch diese Personen;
- b) bedeutet „pharmakologische Gruppen von Dopingwirkstoffen oder Dopingmethoden“, vorbehaltlich des Absatzes 2, diejenigen Gruppen von Dopingwirkstoffen oder Dopingmethoden, die von den betreffenden internationalen Sportorganisationen verboten wurden und in Listen aufgeführt sind, welche nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b von der Beobachtenden Begleitgruppe bestätigt wurden;

c. "sportsmen and sportswomen" means those persons who participate regularly in organised sports activities.

2. Until such time as a list of banned pharmacological classes of doping agents and doping methods is approved by the Monitoring Group under the terms of Article 11.1.b, the reference list in the appendix to this Convention shall apply.

Article 3

Domestic co-ordination

1. The Parties shall co-ordinate the policies and actions of their government departments and other public agencies concerned with combating doping in sport.

2. They shall ensure that there is practical application of this Convention, and in particular that the requirements under Article 7 are met, by entrusting, where appropriate, the implementation of some of the provisions of this Convention to a designated governmental or non-governmental sports authority or to a sports organisation.

Article 4

Measures to restrict the availability and use of banned doping agents and methods

1. The Parties shall adopt where appropriate legislation, regulations or administrative measures to restrict the availability (including provisions to control movement, possession, importation, distribution and sale) as well as the use in sport of banned doping agents and doping methods and, in particular, anabolic steroids.

2. To this end, the Parties or, where appropriate, the relevant non-governmental organisations shall make it a criterion for the grant of public subsidies to sports organisations that they effectively apply anti-doping regulations.

3. Furthermore, the Parties shall:

- a. assist their sports organisations to finance doping controls and analyses, either by direct subsidies or grants, or by recognising the costs of such controls and analyses when determining the overall subsidies or grants to be awarded to those organisations;
- b. take appropriate steps to withhold the grant of subsidies from public funds, for training purposes, to individual sportsmen and sportswomen who have been suspended following a doping offence in sport, during the period of their suspension.

c. on entend par «sportifs» les personnes des deux sexes qui participent habituellement à des activités sportives organisées.

2. Tant qu'une liste des classes pharmacologiques interdites d'agents de dopage et de méthodes de dopage n'aura pas été approuvée par le groupe de suivi en vertu de l'article 11.1.b, la liste de référence contenue dans l'annexe à la présente Convention s'applique.

Article 3

Coordination au plan intérieur

1. Les Parties coordonnent les politiques et les actions de leurs services gouvernementaux et autres organismes publics concernés par la lutte contre le dopage dans le sport.

2. Elles veillent à ce qu'il y ait application pratique de cette Convention et, en particulier, à satisfaire aux exigences de l'article 7, en confiant, le cas échéant, la mise en œuvre de certaines dispositions de la présente Convention à une autorité sportive gouvernementale ou non gouvernementale désignée à cet effet, ou à une organisation sportive.

Article 4

Mesures destinées à limiter la disponibilité et l'utilisation d'agents de dopage et de méthodes de dopage interdits

1. Les Parties adoptent, selon les cas, une législation, des règlements ou des mesures administratives pour réduire la disponibilité (et, notamment, des dispositions visant à contrôler la circulation, la détention, l'importation, la distribution et la vente) ainsi que l'utilisation dans le sport d'agents et de méthodes de dopage interdits et, en particulier, de stéroïdes anabolisants.

2. A cette fin, les Parties ou, le cas échéant, les organisations non gouvernementales compétentes subordonnent les critères d'octroi des subventions publiques aux organisations sportives à l'application effective, par celles-ci, des réglementations antidopage.

3. Par ailleurs, les Parties:

- a. aident leurs organisations sportives à financer les contrôles et les analyses antidopage, soit par l'octroi de subventions ou de subsides directs, soit en tenant compte du coût de ces contrôles et analyses lors de la fixation du montant global des subventions ou subsides à allouer à ces organisations;
- b. prennent des mesures appropriées afin de refuser l'octroi, à des fins d'entraînement, de subventions provenant de fonds publics à des sportifs qui ont été suspendus à la suite de la découverte d'une infraction à la réglementation sur le dopage dans le sport, et ce pendant la durée de leur suspension;

c) bedeutet „Sportler und Sportlerinnen“ die Personen, die regelmäßig an Sportveranstaltungen teilnehmen.

(2) Bis eine Liste der verbotenen pharmakologischen Gruppen von Dopingwirkstoffen und Dopingmethoden von der Beobachtenden Begleitgruppe nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b bestätigt wird, gilt die Bezugsliste im Anhang zu diesem Übereinkommen.

Artikel 3

Innerstaatliche Koordinierung

(1) Die Vertragsparteien stimmen die Politik und das Vorgehen ihrer Ministerien und anderer staatlicher Stellen, die sich mit der Bekämpfung des Doping im Sport befassen, aufeinander ab.

(2) Sie sorgen dafür, daß dieses Übereinkommen praktische Anwendung findet und insbesondere die Vorschriften des Artikels 7 eingehalten werden, indem sie gegebenenfalls eine zu diesem Zweck bezeichnete staatliche oder nichtstaatliche, für den Sport zuständige Stelle oder eine Sportorganisation mit der Durchführung einiger Bestimmungen des Übereinkommens betrauen.

Artikel 4

Maßnahmen zur Einschränkung der Verfügbarkeit und Anwendung verbotener Dopingwirkstoffe und Dopingmethoden

(1) Die Vertragsparteien erlassen in geeigneten Fällen Gesetze, Vorschriften oder Verwaltungsmaßnahmen, um die Verfügbarkeit (einschließlich der Bestimmungen über die Kontrolle der Verbreitung, des Besitzes, der Einfuhr, der Verteilung und des Verkaufs) sowie die Anwendung verbotener Dopingwirkstoffe und -methoden im Sport und insbesondere anaboler Steroide einzuschränken.

(2) Zu diesem Zweck machen die Vertragsparteien beziehungsweise die betreffenden nichtstaatlichen Organisationen die Vergabe öffentlicher Fördermittel an Sportorganisationen davon abhängig, daß diese die Vorschriften gegen Doping wirksam anwenden.

(3) Die Vertragsparteien werden ferner

- a) ihre Sportorganisationen bei der Finanzierung von Dopingkontrollen und -analysen entweder durch unmittelbare Fördermittel oder Zuschüsse oder durch Anrechnung der Kosten solcher Kontrollen und Analysen bei der Feststellung der gesamten Fördermittel oder Zuschüsse, die diesen Organisationen zukommen sollen, unterstützen;
- b) angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Vergabe öffentlicher Fördermittel zum Zweck des Trainings an einzelne Sportler und Sportlerinnen, die wegen eines Dopingvergehens im Sport zeitweilig ausgeschlossen worden sind, für die Dauer des Ausschlusses zu versagen;

- c. encourage and, where appropriate, facilitate the carrying out by their sports organisations of the doping controls required by the competent international sports organisations whether during or outside competitions; and
- d. encourage and facilitate the negotiation by sports organisations of agreements permitting their members to be tested by duly authorised doping control teams in other countries.
4. Parties reserve the right to adopt anti-doping regulations and to organise doping controls on their own initiative and on their own responsibility, provided that they are compatible with the relevant principles of this Convention.
- c. encouragent et, le cas échéant, facilitent l'exécution, par leurs organisations sportives, des contrôles antidopage demandés par les organisations sportives internationales compétentes, tant au cours qu'en dehors des compétitions; et
- d. encouragent et facilitent la conclusion, par les organisations sportives, d'accords autorisant des équipes de contrôle antidopage dûment agréées à faire subir des tests à leurs membres dans d'autres pays.
4. Les Parties se réservent le droit d'adopter des règlements antidopage et d'organiser des contrôles antidopage de leur propre initiative et sous leur propre responsabilité à condition qu'ils soient compatibles avec les principes pertinents de la présente Convention.
- c) die Durchführung von Dopingkontrollen durch ihre nationalen Sportorganisationen, die von den betreffenden internationalen Sportorganisationen sowohl während als auch außerhalb der Wettkämpfe gefordert werden, fördern und, soweit angebracht, erleichtern;
- d) den Abschluß von Vereinbarungen durch die Sportorganisationen fördern und erleichtern, wonach es erlaubt ist, ihre Mitglieder einem Test durch ordnungsgemäß befugte Dopingkontrollgruppen anderer Länder unterziehen zu lassen.
- (4) Die Vertragsparteien behalten sich das Recht vor, von sich aus und in eigener Verantwortung Vorschriften gegen Doping zu erlassen und Dopingkontrollen durchzuführen, sofern diese mit den einschlägigen Grundsätzen dieses Übereinkommens vereinbar sind.

Article 5

Laboratories

1. Each Party undertakes:
- a. either to establish or facilitate the establishment on its territory of one or more doping control laboratories suitable for consideration for accreditation under the criteria adopted by the relevant international sports organisations and approved by the Monitoring Group under the terms of Article 11.1.b; or
- b. to assist its sports organisations to gain access to such a laboratory on the territory of another Party.
2. These laboratories shall be encouraged to:
- a. take appropriate action to employ and retain, train and retrain qualified staff;
- b. undertake appropriate programmes of research and development into doping agents and methods used, or thought to be used, for the purposes of doping in sport and into analytical biochemistry and pharmacology with a view to obtaining a better understanding of the effects of various substances upon the human body and their consequences for athletic performance;
- c. publish and circulate promptly new data from their research.

Article 6

Education

1. The Parties undertake to devise and implement, where appropriate in co-operation with the sports organisations concerned and the mass media, educational programmes and information campaigns emphasising

Article 5

Laboratoires

1. Chaque Partie s'engage:
- a. soit à créer ou à faciliter la création sur son territoire d'un ou de plusieurs laboratoires de contrôle antidopage susceptibles d'être agréés conformément aux critères adoptés par les organisations sportives internationales compétentes et approuvés par le groupe de suivi en vertu de l'article 11.1.b;
- b. soit à aider ses organisations sportives à avoir accès à un tel laboratoire sur le territoire d'une autre Partie.
2. Ces laboratoires sont encouragés à:
- a. prendre les mesures adéquates pour recruter et retenir, former et recycler un personnel qualifié;
- b. entreprendre des programmes appropriés de recherche et de développement sur les agents de dopage et les méthodes utilisées ou présumées être utilisées aux fins de dopage dans le sport, ainsi que dans les domaines de la biochimie et de la pharmacologie analytiques, pour parvenir à une meilleure compréhension des effets de diverses substances sur l'organisme humain et de leurs conséquences sur le plan des performances sportives;
- c. publier et diffuser rapidement les nouvelles données apportées par leurs recherches.

Article 6

Education

1. Les Parties s'engagent à élaborer et à mettre en œuvre, le cas échéant en collaboration avec les organisations sportives concernées et avec les moyens de communication de masse, des programmes éduca-

Artikel 5

Laboratorien

- (1) Jede Vertragspartei verpflichtet sich,
- a) in ihrem Hoheitsgebiet mindestens ein Dopingkontrolllaboratorium einzurichten oder dessen Einrichtung zu erleichtern, das geeignet ist, nach den Kriterien anerkannt zu werden, die von den betreffenden internationalen Sportorganisationen angenommen und von der Beobachtenden Begleitgruppe nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b bestätigt wurden, oder
- b) den Sportorganisationen dabei behilflich zu sein, zu einem solchen Laboratorium im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei Zugang zu erhalten.
- (2) Diesen Laboratorien wird nahegelegt,
- a) geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um befähigte Mitarbeiter einzustellen, zu beschäftigen sowie aus- und fortzubilden;
- b) geeignete Forschungs- und Entwicklungsprogramme über die für Dopingzwecke im Sport verwendeten oder mutmaßlich verwendeten Dopingwirkstoffe und -methoden sowie über den Bereich der analytischen Biochemie und Pharmakologie durchzuführen, um größere Kenntnisse über die Wirkung der verschiedenen Wirkstoffe auf den menschlichen Körper und die Folgen für die sportliche Leistung zu erlangen;
- c) neue Forschungsergebnisse zu veröffentlichen und zu verbreiten.

Artikel 6

Erziehung

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den betreffenden Sportorganisationen und den Massenmedien, Erziehungsprogramme und Informationsfeldzüge auszuarbeiten und

ing the dangers to health inherent in doping and its harm to the ethical values of sport. Such programmes and campaigns shall be directed at both young people in schools and sports clubs and their parents and at adult sportsmen and sportswomen, sports officials, coaches and trainers. For those involved in medicine, such educational programmes will emphasise respect for medical ethics.

2. The Parties undertake to encourage and promote research, in co-operation with the regional, national and international sports organisations concerned, into ways and means of devising scientifically-based physiological and psychological training programmes that respect the integrity of the human person.

Article 7

Co-operation with sports organisations on measures to be taken by them

1. The Parties undertake to encourage their sports organisations and through them the international sports organisations to formulate and apply all appropriate measures, falling within their competence, against doping in sport.

2. To this end, they shall encourage their sports organisations to clarify and harmonise their respective rights, obligations and duties, in particular by harmonising their:

- a. anti-doping regulations on the basis of the regulations agreed by the relevant international sports organisations;
- b. lists of banned pharmacological classes of doping agents and banned doping methods on the basis of the lists agreed by the relevant international sports organisations;
- c. doping control procedures;
- d. disciplinary procedures, applying agreed international principles of natural justice and ensuring respect for the fundamental rights of suspected sportsmen and sportswomen; these principles will include:
 - i. the reporting and disciplinary bodies to be distinct from one another;
 - ii. the right of such persons to a fair hearing and to be assisted or represented;
 - iii. clear and enforceable provisions for appealing against any judgment made;

tifs et des campagnes d'information mettant en relief les dangers pour la santé inhérents au dopage et l'atteinte aux valeurs éthiques du sport. Ces programmes et campagnes s'adressent à la fois aux jeunes dans les établissements scolaires et les clubs sportifs et à leurs parents, ainsi qu'aux athlètes adultes, aux responsables et directeurs sportifs, et aux entraîneurs. Pour les personnes travaillant dans le domaine médical, ces programmes éducatifs soulignent l'importance du respect de la déontologie médicale.

2. Les Parties s'engagent à encourager et à promouvoir, en collaboration avec les organisations sportives régionales, nationales et internationales concernées, des recherches relatives à l'élaboration de programmes d'entraînement physiologique et psychologique fondés sur des bases scientifiques et respectueux de l'intégrité de la personne humaine.

Article 7

Collaboration avec les organisations sportives concernant les mesures que celles-ci doivent prendre

1. Les Parties s'engagent à encourager leurs organisations sportives et, à travers celles-ci, les organisations sportives internationales, à élaborer et appliquer toutes les mesures appropriées relevant de leur compétence pour lutter contre le dopage dans le sport.

2. A cette fin, elles encouragent leurs organisations sportives à clarifier et à harmoniser leurs droits, obligations et devoirs respectifs, en particulier en harmonisant leurs:

- a. règlements antidopage sur la base des règlements adoptés par les organisations sportives internationales compétentes;
- b. listes de classes pharmacologiques d'agents de dopage et de méthodes de dopage interdites, sur la base des listes adoptées par les organisations sportives internationales compétentes;
- c. méthodes de contrôle antidopage;
- d. procédures disciplinaires, en appliquant les principes internationalement reconnus de la justice naturelle et en garantissant le respect des droits fondamentaux des sportifs sur lesquels pèse un soupçon; ces principes sont notamment les suivants:
 - i. l'organe d'instruction doit être distinct de l'organe disciplinaire;
 - ii. ces personnes ont droit à un procès équitable et le droit d'être assistées ou représentées;
 - iii. il doit exister des dispositions claires et applicables en pratique permettant d'interjeter appel contre tout jugement rendu;

durchzuführen, in denen die Gesundheitsgefahren und die Schädigung der ethischen Werte durch Doping im Sport deutlich gemacht werden. Sie richten sich sowohl an junge Menschen in Schulen und Sportvereinen als auch an deren Eltern und an erwachsene Sportler und Sportlerinnen, an Sportverantwortliche und -betreuer sowie an Trainer. Für die im medizinischen Bereich Tätigen wird in diesen Erziehungsprogrammen die Bedeutung hervorgehoben, die der Beachtung der medizinischen Ethik zukommt.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Zusammenarbeit mit den betreffenden regionalen, nationalen und internationalen Sportorganisationen Forschungsarbeiten zur Aufstellung physiologischer und psychologischer Lehrprogramme auf wissenschaftlicher Grundlage anzuregen und zu fördern, welche die Unversehrtheit des menschlichen Körpers achten.

Artikel 7

Zusammenarbeit mit den Sportorganisationen bei den von ihnen zu ergreifenden Maßnahmen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Sportorganisationen und über diese die internationalen Sportorganisationen zu ermutigen, alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden geeigneten Maßnahmen gegen Doping im Sport auszuarbeiten und anzuwenden.

(2) Zu diesem Zweck regen sie an, daß ihre nationalen Sportorganisationen ihre entsprechenden Rechte, Pflichten und Aufgaben klar herausstellen und aufeinander abstimmen, insbesondere durch Abstimmung ihrer

- a) Vorschriften gegen Doping mit den von den betreffenden internationalen Sportorganisationen vereinbarten Vorschriften;
- b) Listen verbotener pharmakologischer Gruppen von Dopingwirkstoffen und verbotener Dopingmethoden mit den von den betreffenden internationalen Sportorganisationen vereinbarten Listen;
- c) Dopingkontrollverfahren;
- d) Disziplinarverfahren, wobei sie die international anerkannten Grundsätze der natürlichen Gerechtigkeit anwenden und die Achtung der Grundrechte verdächtiger Sportler und Sportlerinnen gewährleisten; bei diesen Grundsätzen handelt es sich insbesondere um folgende:
 - i) die Meldestelle darf nicht gleichzeitig die Disziplinarstelle sein;
 - ii) die Betroffenen haben das Recht auf eine gerechte Verhandlung, auf Hilfe oder Vertretung;
 - iii) es müssen klare und durchsetzbare Bestimmungen über Rechtsmittel gegen ergangene Urteile gegeben sein;

- e. procedures for the imposition of effective penalties for officials, doctors, veterinary doctors, coaches, physiotherapists and other officials or accessories associated with infringements of the antidoping regulations by sportsmen and sportswomen;
- f. procedures for the mutual recognition of suspensions and other penalties imposed by other sports organisations in the same or other countries.
3. Moreover, the Parties shall encourage their sports organisations:
- a. to introduce, on an effective scale, doping controls not only at, but also without advance warning at any appropriate time outside, competitions, such controls to be conducted in a way which is equitable for all sportsmen and sportswomen and which includes testing and retesting of persons selected, where appropriate, on a random basis;
- b. to negotiate agreements with sports organisations of other countries permitting a sportsman or sportswoman training in another country to be tested by a duly authorised doping control team of that country;
- c. to clarify and harmonise regulations on eligibility to take part in sports events which will include anti-doping criteria;
- d. to promote active participation by sportsmen and sportswomen themselves in the anti-doping work of international sports organisations;
- e. to make full and efficient use of the facilities available for doping analysis at the laboratories provided for by Article 5, both during and outside sports competitions;
- f. to study scientific training methods and to devise guidelines to protect sportsmen and sportswomen of all ages, appropriate for each sport.
- e. procédures d'application de sanctions effectives aux responsables, médecins, vétérinaires, entraîneurs, physiothérapeutes et autres responsables ou complices d'infractions aux règlements antidopage de la part de sportifs;
- f. procédures de reconnaissance mutuelle des suspensions et autres sanctions imposées par d'autres organisations sportives dans le pays même ou dans un autre pays.
3. En outre, les Parties encouragent leurs organisations sportives à:
- a. instituer, en nombre suffisant pour être efficaces, des contrôles antidopage non seulement au cours des compétitions, mais encore sans préavis à tout moment approprié hors des compétitions; ces contrôles devront être menés de manière équitable pour tous les sportifs et comporter des tests appliqués et répétés à des sportifs pris, le cas échéant, au hasard;
- b. conclure, avec les organisations sportives d'autres pays, des accords permettant de soumettre un sportif s'entraînant dans un de ces pays à des tests pratiqués par une équipe de contrôle antidopage dûment autorisée dudit pays;
- c. clarifier et harmoniser les règlements concernant l'admissibilité aux épreuves sportives qui incluent les critères antidopage;
- d. encourager les sportifs à participer activement à la lutte contre le dopage menée par les organisations sportives internationales;
- e. utiliser pleinement et efficacement les équipements mis à leur disposition pour l'analyse antidopage dans les laboratoires mentionnés à l'article 5, tant au cours qu'en dehors des compétitions sportives;
- f. rechercher des méthodes scientifiques d'entraînement et élaborer des principes directeurs destinés à protéger les sportifs de tous âges, adaptés à chaque sport.
- e) Verfahren zur Verhängung wirksamer Strafen für Verantwortliche, Ärzte, Tierärzte, Betreuer, Physiotherapeuten und für andere Personen, die für Verletzungen der Vorschriften gegen Doping durch Sportler und Sportlerinnen verantwortlich oder daran beteiligt sind;
- f) Verfahren zur gegenseitigen Anerkennung des Ausschlusses oder anderer Strafen, die von anderen Sportorganisationen im eigenen Land oder in anderen Ländern verhängt werden.
- (3) Darüber hinaus ermutigen die Vertragsparteien ihre nationalen Sportorganisationen,
- a) in wirksamem Umfang Dopingkontrollen nicht nur bei, sondern auch ohne Ankündigung jederzeit außerhalb von Wettkämpfen vorzunehmen; diese Kontrollen sind in einer für alle Sportler und Sportlerinnen gleichen Art und Weise durchzuführen, und die Personen, die einem Test oder einem Wiederholungstest unterzogen werden, sind gegebenenfalls stichprobenartig auszuwählen;
- b) Vereinbarungen mit Sportorganisationen anderer Länder zu treffen, wonach es erlaubt ist, die in einem anderen Land trainierenden Sportler und Sportlerinnen einem Test durch eine ordnungsgemäß befugte Dopingkontrollgruppe jenes Landes unterziehen zu lassen;
- c) die Vorschriften über die Berechtigung zur Teilnahme an Sportveranstaltungen zu klären und aufeinander abzustimmen, darunter auch die Kriterien gegen Doping;
- d) die aktive Teilnahme der Sportler und Sportlerinnen selbst am Kampf der internationalen Sportorganisationen gegen Doping zu fördern;
- e) die in den in Artikel 5 vorgesehenen Laboratorien für Dopinganalysen zur Verfügung stehenden Einrichtungen sowohl während als auch außerhalb der Wettkämpfe voll und wirksam zu nutzen;
- f) wissenschaftliche Trainingsmethoden zu untersuchen und Richtlinien zu erarbeiten, um Sportler und Sportlerinnen jedes Alters entsprechend der einzelnen Sportart zu schützen.

Article 8

International co-operation

1. The Parties shall co-operate closely on the matters covered by this Convention and shall encourage similar co-operation amongst their sports organisations.

2. The Parties undertake:

- a. to encourage their sports organisations to operate in a manner that promotes application of the provisions of this Convention within all the appropriate international sports organisations to which they are affiliated, including the refusal

Article 8

Coopération internationale

1. Les Parties coopèrent étroitement dans les domaines couverts par la présente Convention et encouragent une coopération analogue entre leurs organisations sportives.

2. Les Parties s'engagent à:

- a. encourager leurs organisations sportives à œuvrer en faveur de l'application des dispositions de la présente Convention au sein de toutes les organisations sportives internationales auxquelles elles sont affiliées, notamment par le

Artikel 8

Internationale Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien arbeiten in den in diesem Übereinkommen behandelten Angelegenheiten eng zusammen und fördern eine ähnliche Zusammenarbeit zwischen ihren Sportorganisationen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- a) ihre nationalen Sportorganisationen zu ermutigen, ihre Arbeit so zu gestalten, daß die Anwendung dieses Übereinkommens in allen internationalen Sportorganisationen, denen sie angeschlossen sind, gefördert wird, insbesondere

to ratify claims for world or regional records unless accompanied by an authenticated negative doping control report;

- b. to promote co-operation between the staffs of their doping control laboratories established or operating in pursuance of Article 5; and
- c. to initiate bilateral and multilateral co-operation between their appropriate agencies, authorities and organisations in order to achieve, at the international level as well, the purposes set out in Article 4.1.

3. The Parties with laboratories established or operating in pursuance of Article 5 undertake to assist other Parties to enable them to acquire the experience, skills and techniques necessary to establish their own laboratories.

Article 9

Provision of information

Each Party shall forward to the Secretary General of the Council of Europe, in one of the official languages of the Council of Europe, all relevant information concerning legislative and other measures taken by it for the purpose of complying with the terms of this Convention.

Article 10

Monitoring Group

1. For the purposes of this Convention, a Monitoring Group is hereby set up.

2. Any Party may be represented on the Monitoring Group by one or more delegates. Each Party shall have one vote.

3. Any State mentioned in Article 14.1 which is not a Party to this Convention may be represented on the Monitoring Group by an observer.

4. The Monitoring Group may, by unanimous decision, invite any non-member State of the Council of Europe which is not a Party to the Convention and any sports or other professional organisation concerned to be represented by an observer at one or more of its meetings.

5. The Monitoring Group shall be convened by the Secretary General. Its first meeting shall be held as soon as reasonably practicable, and in any case within one year after the date of the entry into force of the Convention. It shall subsequently meet whenever necessary, on the initiative of the Secretary General or a Party.

6. A majority of the Parties shall constitute a quorum for holding a meeting of the Monitoring Group.

7. The Monitoring Group shall meet in private.

refus d'homologuer les records mondiaux ou régionaux qui ne sont pas assortis des résultats négatifs d'un test antidopage authentifié;

- b. promouvoir la coopération entre les personnels de leurs laboratoires de contrôle antidopage créés ou fonctionnant conformément à l'article 5; et
- c. instituer une coopération bilatérale et multilatérale entre leurs organismes, autorités et organisations compétents, aux fins d'atteindre, également sur le plan international, les objectifs énoncés à l'article 4.1.

3. Les Parties, qui disposent de laboratoires créés ou fonctionnant conformément aux critères définis à l'article 5, s'engagent à aider les autres Parties à acquérir l'expérience, la compétence et les techniques qui leur sont nécessaires à la création de leurs propres laboratoires.

Article 9

Communication d'informations

Chaque Partie transmet au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, dans l'une des langues officielles du Conseil de l'Europe, toutes les informations pertinentes aux mesures législatives ou autres qu'elle aura prises dans le but de se conformer aux dispositions de la présente Convention.

Article 10

Groupe de suivi

1. Il est constitué, aux fins de la présente Convention, un groupe de suivi.

2. Toute Partie peut se faire représenter au sein du groupe de suivi par un ou plusieurs délégués. Chaque Partie a droit à une voix.

3. Tout Etat mentionné à l'article 14.1, qui n'est pas partie à la présente Convention, peut se faire représenter au groupe de suivi par un observateur.

4. Le groupe de suivi peut, à l'unanimité, inviter tout Etat non membre du Conseil de l'Europe qui n'est pas partie à la Convention et toute organisation sportive ou professionnelle concernée à se faire représenter par un observateur à une ou plusieurs de ses réunions.

5. Le groupe de suivi est convoqué par le Secrétaire Général. Il tient sa première réunion dans les meilleurs délais et, en tout cas, moins d'un an à compter de la date d'entrée en vigueur de la Convention. Il se réunit par la suite chaque fois que cela s'avère nécessaire, à l'initiative du Secrétaire Général ou d'une Partie.

6. La majorité des Parties constitue le quorum nécessaire pour tenir une réunion du groupe de suivi.

7. Le groupe de suivi siège à huis clos.

durch die Weigerung, Weltrekorde oder regionale Rekorde anzuerkennen, wenn dabei kein beglaubigtes negatives Ergebnis eines Dopingtests vorliegt;

- b) die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitern ihrer aufgrund des Artikels 5 eingerichteten oder betriebenen Dopingkontrolllaboratorien zu fördern;
- c) die zweiseitige und mehrseitige Zusammenarbeit zwischen ihren zuständigen Stellen, Behörden und Organisationen in die Wege zu leiten, um auch auf internationaler Ebene die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen.

(3) Die Vertragsparteien, die über die nach Artikel 5 eingerichteten oder betriebenen Laboratorien verfügen, verpflichten sich, anderen Vertragsparteien behilflich zu sein, die für die Einrichtung eigener Laboratorien notwendigen Erfahrungen, Kenntnisse und Techniken zu erwerben.

Artikel 9

Weitergabe von Informationen

Jede Vertragspartei übermittelt dem Generalsekretär des Europarats in einer der Amtssprachen des Europarats alle einschlägigen Informationen über gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen, die sie ergriffen hat, um den Bestimmungen dieses Übereinkommens gerecht zu werden.

Artikel 10

Beobachtende Begleitgruppe

(1) Für die Zwecke dieses Übereinkommens wird hiermit eine Beobachtende Begleitgruppe eingesetzt.

(2) Jede Vertragspartei kann in dieser Beobachtenden Begleitgruppe durch einen oder mehrere Delegierte vertreten sein. Jede Vertragspartei hat eine Stimme.

(3) Jeder in Artikel 14 Absatz 1 bezeichnete Staat, der nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, kann in der Gruppe durch einen Beobachter vertreten sein.

(4) Die Beobachtende Begleitgruppe kann auf einstimmigen Beschluß jeden Nichtmitgliedstaats des Europarats, der nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, sowie jede einschlägige Sportorganisation oder andere Fachorganisation einladen, sich auf einer oder mehreren Sitzungen durch einen Beobachter vertreten zu lassen.

(5) Die Beobachtende Begleitgruppe wird vom Generalsekretär einberufen. Ihre erste Sitzung findet so bald wie möglich statt, in jedem Fall innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens. Danach tritt sie bei Bedarf auf Veranlassung des Generalsekretärs oder einer Vertragspartei zusammen.

(6) Die Beobachtende Begleitgruppe ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Vertragsparteien auf einer Sitzung vertreten ist.

(7) Die Beobachtende Begleitgruppe tagt unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

8. Subject to the provisions of this Convention, the Monitoring Group shall draw up and adopt by consensus its own Rules of Procedure.

Article 11

1. The Monitoring Group shall monitor the application of this Convention. It may in particular:

- a. keep under review the provisions of this Convention and examine any modifications necessary;
- b. approve the list, and any revision thereto, of pharmacological classes of doping agents and doping methods banned by the relevant international sports organisations, referred to in Articles 2.1 and 2.2, and the criteria for accreditation of laboratories, and any revision thereto, adopted by the said organisations, referred to in Article 5.1.a, and fix date for the relevant decisions to enter into force;
- c. hold consultations with relevant sports organisations;
- d. make recommendations to the Parties concerning measures to be taken for the purposes of this Convention;
- e. recommend the appropriate measures to keep relevant international organisations and the public informed about the activities undertaken within the framework of this Convention;
- f. make recommendations to the Committee of Ministers concerning non-member States of the Council of Europe to be invited to accede to this Convention;
- g. make any proposal for improving the effectiveness of this Convention.

2. In order to discharge its functions, the Monitoring Group may, on its own initiative, arrange for meetings of groups of experts.

Article 12

After each meeting, the Monitoring Group shall forward to the Committee of Ministers of the Council of Europe a report on its work and on the functioning of the Convention.

Article 13

Amendments

to the Articles of the Convention

1. Amendments to the Articles of this Convention may be proposed by a Party, the Committee of Ministers of the Council of Europe or the Monitoring Group.

8. Sous réserve des dispositions de la présente Convention, le groupe de suivi établit son règlement intérieur et l'adopte par consensus.

Article 11

1. Le groupe de suivi est chargé de suivre l'application de la présente Convention. Il peut en particulier:

- a. revoir de manière permanente les dispositions de la présente Convention et examiner les modifications qui pourraient être nécessaires;
- b. approuver la liste, et toute révision éventuelle, des classes pharmacologiques d'agents de dopage et de méthodes de dopage interdites par les organisations sportives internationales compétentes, mentionnées à l'article 2, alinéas 1 et 2, et les critères d'accréditation des laboratoires, et toute révision éventuelle, adoptés par les mêmes organisations, mentionnés à l'article 5.1.a, et fixer la date d'entrée en vigueur des décisions prises;
- c. engager des consultations avec les organisations sportives concernées;
- d. adresser aux Parties des recommandations concernant les mesures à prendre pour la mise en œuvre de la présente Convention;
- e. recommander les mesures appropriées pour assurer l'information des organisations internationales compétentes et du public sur les travaux entrepris dans le cadre de la présente Convention;
- f. adresser au Comité des Ministres des recommandations relatives à l'invitation d'Etats non membres du Conseil de l'Europe à adhérer à la présente Convention;
- g. formuler toute proposition visant à améliorer l'efficacité de la présente Convention.

2. Pour l'accomplissement de sa mission, le groupe de suivi peut, de sa propre initiative, prévoir des réunions de groupes d'experts.

Article 12

Après chacune de ses réunions, le groupe de suivi transmet au Comité des Ministres du Conseil de l'Europe un rapport sur ses travaux et sur le fonctionnement de la Convention.

Article 13

Amendements

aux articles de la Convention

1. Des amendements aux articles de la présente Convention peuvent être proposés par une Partie, par le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe ou par le groupe de suivi.

(8) Die Beobachtende Begleitgruppe gibt sich nach Maßgabe dieses Übereinkommens eine Geschäftsordnung.

Artikel 11

(1) Die Beobachtende Begleitgruppe verfolgt die Anwendung dieses Übereinkommens. Sie kann insbesondere

- a) die Bestimmungen des Übereinkommens laufend überprüfen und notwendige Änderungen untersuchen;
- b) die in Artikel 2 Absätze 1 und 2 genannte Liste – und gegebenenfalls deren Neufassung – der von den betreffenden Sportorganisationen verbotenen pharmakologischen Gruppen von Dopingwirkstoffen und Dopingmethoden sowie die Kriterien für die Anerkennung von Laboratorien und gegebenenfalls jede Änderung der Kriterien, die von diesen Organisationen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a angenommen wurden, bestätigen und den Zeitpunkt für das Inkrafttreten der betreffenden Beschlüsse festlegen;
- c) Konsultationen mit den betreffenden Sportorganisationen führen;
- d) Empfehlungen an die Vertragsparteien über die für die Zwecke dieses Übereinkommens zu ergreifenden Maßnahmen richten;
- e) geeignete Maßnahmen empfehlen, um die betreffenden internationalen Organisationen und die Öffentlichkeit über die im Rahmen dieses Übereinkommens durchgeführten Schritte auf dem laufenden zu halten;
- f) Empfehlungen an das Ministerkomitee über die Einladung an Nichtmitgliedstaaten des Europarats richten, diesem Übereinkommen beizutreten;
- g) Vorschläge zur Verbesserung der Wirksamkeit dieses Übereinkommens machen.

(2) In Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Beobachtende Begleitgruppe von sich aus Zusammenkünfte von Sachverständigengruppen veranlassen.

Artikel 12

Nach jeder Sitzung erstattet die Beobachtende Begleitgruppe dem Ministerkomitee des Europarats Bericht über ihre Arbeit und über die Wirkungsweise des Übereinkommens.

Artikel 13

Änderungen

der Artikel des Übereinkommens

(1) Änderungen der Artikel dieses Übereinkommens können von einer Vertragspartei, dem Ministerkomitee des Europarats oder der Beobachtenden Begleitgruppe vorgeschlagen werden.

2. Any proposal for amendment shall be communicated by the Secretary General of the Council of Europe to the States mentioned in Article 14 and to every State which has acceded to or has been invited to accede to this Convention in accordance with the provisions of Article 16.

3. Any amendment proposed by a Party or the Committee of Ministers shall be communicated to the Monitoring Group at least two months before the meeting at which it is to be considered. The Monitoring Group shall submit to the Committee of Ministers its opinion on the proposed amendment, where appropriate after consultation with the relevant sports organisations.

4. The Committee of Ministers shall consider the proposed amendment and any opinion submitted by the Monitoring Group and may adopt the amendment.

5. The text of any amendment adopted by the Committee of Ministers in accordance with paragraph 4 of this Article shall be forwarded to the Parties for acceptance.

6. Any amendment adopted in accordance with paragraph 4 of this Article shall come into force on the first day of the month following the expiration of a period of one month after all Parties have informed the Secretary General of their acceptance thereof.

2. Toute proposition d'amendement est communiquée par le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe aux Etats mentionnés à l'article 14 et à tout Etat qui a adhéré ou a été invité à adhérer à la présente Convention conformément aux dispositions de l'article 16.

3. Tout amendement proposé par une Partie ou par le Comité des Ministres est communiqué au groupe de suivi au moins deux mois avant la réunion à laquelle l'amendement doit être étudié. Le groupe de suivi soumet au Comité des Ministres son avis concernant l'amendement proposé, le cas échéant, après consultation des organisations sportives compétentes.

4. Le Comité des Ministres étudie l'amendement proposé ainsi que tout avis soumis par le groupe de suivi et peut adopter l'amendement.

5. Le texte de tout amendement adopté par le Comité des Ministres conformément au paragraphe 4 du présent article est transmis aux Parties en vue de son acceptation.

6. Tout amendement adopté conformément au paragraphe 4 du présent article entre en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'un délai d'un mois après la date à laquelle toutes les Parties ont informé le Secrétaire Général de leur acceptation dudit amendement.

(2) Jeder Änderungsvorschlag wird vom Generalsekretär des Europarats den in Artikel 14 genannten Staaten und jedem Staat übermittelt, der diesem Übereinkommen beigetreten ist oder nach Artikel 16 zum Beitritt eingeladen wurde.

(3) Jede von einer Vertragspartei oder dem Ministerkomitee vorgeschlagene Änderung wird der Beobachtenden Begleitgruppe mindestens zwei Monate vor der Sitzung übermittelt, auf der die Änderung geprüft werden soll. Die Beobachtende Begleitgruppe legt dem Ministerkomitee gegebenenfalls nach Konsultierung der betreffenden Sportorganisationen ihre Stellungnahme zu dem Änderungsvorschlag vor.

(4) Das Ministerkomitee prüft den Änderungsvorschlag und jede von der Beobachtenden Begleitgruppe vorgelegte Stellungnahme; es kann die Änderung beschließen.

(5) Der Wortlaut jeder vom Ministerkomitee nach Absatz 4 beschlossenen Änderung wird den Vertragsparteien zur Annahme übermittelt.

(6) Jede nach Absatz 4 beschlossene Änderung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach dem Tag folgt, an dem alle Vertragsparteien dem Generalsekretär ihre Annahme der Änderung mitgeteilt haben.

Final clauses

Article 14

1. This Convention shall be open for signature by member States of the Council of Europe, other States party to the European Cultural Convention and non-member States which have participated in the elaboration of this Convention, which may express their consent to be bound by:

- a. signature without reservation as to ratification, acceptance or approval, or
- b. signature subject to ratification, acceptance or approval, followed by ratification, acceptance or approval.

2. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

Article 15

1. The Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of one month after the date on which five States, including at least four member States of the Council of Europe, have expressed their consent to be bound by the Convention in accordance with the provisions of Article 14.

2. In respect of any signatory State which subsequently expresses its consent to be

Clauses finales

Article 14

1. La présente Convention est ouverte à la signature des Etats membres du Conseil de l'Europe, des autres Etats parties à la Convention culturelle européenne et des Etats non membres ayant participé à l'élaboration de la présente Convention, qui peuvent exprimer leur consentement à être liés par:

- a. signature sans réserve de ratification, d'acceptation ou d'approbation, ou
- b. signature sous réserve de ratification, d'acceptation ou d'approbation, suivie de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

2. Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Article 15

1. La Convention entrera en vigueur le premier jour du mois suivant l'expiration d'un délai d'un mois après la date à laquelle cinq Etats, dont au moins quatre Etats membres du Conseil de l'Europe, auront exprimé leur consentement à être liés par la Convention conformément aux dispositions de l'article 14.

2. Pour tout Etat signataire qui exprimera ultérieurement son consentement à être lié

Schlußklauseln

Artikel 14

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, für andere Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens sowie für Nichtmitgliedstaaten, die an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt waren, zur Unterzeichnung auf; sie können ihre Zustimmung, gebunden zu sein, ausdrücken,

- a) indem sie es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen oder
- b) indem sie es vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen und später ratifizieren, annehmen oder genehmigen.

(2) Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Artikel 15

(1) Das Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach dem Tag folgt, an dem fünf Staaten, darunter mindestens vier Mitgliedstaaten des Europarats, nach Artikel 14 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

(2) Für jeden Unterzeichnerstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch

bound by it, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of one month after the date of signature or of the deposit of the instrument of ratification, acceptance or approval.

Article 16

1. After the entry into force of this Convention, the Committee of Ministers of the Council of Europe, after consulting the Parties, may invite to accede to the Convention any non-member State by a decision taken by the majority provided for in Article 20.d of the Statute of the Council of Europe and by the unanimous vote of the representatives of the Contracting States entitled to sit on the Committee.

2. In respect of any acceding State, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of one month after the date of the deposit of the instrument of accession with the Secretary General of the Council of Europe.

Article 17

1. Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, specify the territory or territories to which this Convention shall apply.

2. Any State may, at any later date, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend the application of this Convention to any other territory specified in the declaration. In respect of such territory the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of one month after the date of receipt of such declaration by the Secretary General.

3. Any declaration made under the two preceding paragraphs may, in respect of any territory mentioned in such declaration, be withdrawn by a notification addressed to the Secretary General. Such withdrawal shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of six months after the date of receipt of the notification by the Secretary General.

Article 18

1. Any Party may, at any time, denounce this Convention by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.

2. Such denunciation shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of six months after the date of receipt of the notification by the Secretary General.

Article 19

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the Parties, the other

par la Convention, celle-ci entrera en vigueur le premier jour du mois suivant l'expiration d'un délai d'un mois après la date de la signature ou du dépôt de l'instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

Article 16

1. Après l'entrée en vigueur de la présente Convention, le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe, après consultation des Parties, pourra inviter tout Etat non membre à adhérer à la Convention, par une décision prise à la majorité prévue à l'article 20.d du Statut du Conseil de l'Europe et à l'unanimité des représentants des Etats contractants ayant le droit de siéger au Comité.

2. Pour tout Etat adhérent, la Convention entrera en vigueur le premier jour du mois suivant l'expiration d'un délai d'un mois après la date de dépôt de l'instrument d'adhésion près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Article 17

1. Tout Etat peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, désigner le ou les territoires auxquels s'appliquera la présente Convention.

2. Tout Etat peut, à tout moment ultérieur, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, étendre l'application de la présente Convention à tout autre territoire désigné dans la déclaration. La Convention entrera en vigueur à l'égard de ce territoire le premier jour du mois suivant l'expiration d'un délai d'un mois après la date de réception de ladite déclaration par le Secrétaire Général.

3. Toute déclaration formulée en vertu des deux paragraphes précédents pourra être retirée, en ce qui concerne tout territoire désigné dans cette déclaration, par notification adressée au Secrétaire Général. Le retrait prendra effet le premier jour du mois suivant l'expiration d'un délai de six mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

Article 18

1. Toute Partie peut, à tout moment, dénoncer la présente Convention en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2. La dénonciation prend effet le premier jour du mois suivant l'expiration d'un délai de six mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

Article 19

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifie aux Parties, aux autres Etats

das Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach der Unterzeichnung oder der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 16

(1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats nach Konsultierung der Vertragsparteien durch einen mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsstaaten, die Anspruch auf einen Sitz im Komitee haben, gefaßten Beschluß, jeden Nichtmitgliedstaat einladen, dem Übereinkommen beizutreten.

(2) Für jeden beitretenden Staat tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 17

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

(2) Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 18

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 19

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Vertragsparteien, den anderen

member States of the Council of Europe, the other States party to the European Cultural Convention, the non-member States which have participated in the elaboration of this Convention and any State which has acceded or has been invited to accede to it of:

- a. any signature in accordance with Article 14;
- b. the deposit of any instrument of ratification, acceptance, approval or accession in accordance with Article 14 or 16;
- c. any date of entry into force of this Convention in accordance with Articles 15 and 16;
- d. any information forwarded under the provisions of Article 9;
- e. any report prepared in pursuance of the provisions of Article 12;
- f. any proposal for amendment or any amendment adopted in accordance with Article 13 and the date on which the amendment comes into force;
- g. any declaration made under the provisions of Article 17;
- h. any notification made under the provisions of Article 18 and the date on which the denunciation takes effect;
- i. any other act, notification or communication relating to this Convention.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Convention.

Done at Strasbourg, this 16th day of November 1989, in English and in French, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each member State of the Council of Europe, to the other States party to the European Cultural Convention, to the non-member States which have participated in the elaboration of this Convention and to any State invited to accede to it.

membres du Conseil de l'Europe, aux autres Etats parties à la Convention culturelle européenne, aux Etats ayant participé à l'élaboration de la présente Convention et à tout Etat qui y a adhéré ou qui a été invité à y adhérer:

- a. toute signature conformément à l'article 14;
- b. le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion conformément à l'article 14 ou 16;
- c. toute date d'entrée en vigueur de la présente Convention conformément aux articles 15 et 16;
- d. toute information transmise en vertu des dispositions de l'article 9;
- e. tout rapport établi en application des dispositions de l'article 12;
- f. toute proposition d'amendement et tout amendement adopté conformément à l'article 13 et la date d'entrée en vigueur de cet amendement;
- g. toute déclaration formulée en vertu des dispositions de l'article 17;
- h. toute notification adressée en application des dispositions de l'article 18 et la date de prise d'effet de la dénonciation;
- i. tout autre acte, notification ou communication se référant à la présente Convention.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Convention.

Fait à Strasbourg, le 16 novembre 1989, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats membres du Conseil de l'Europe, aux autres Etats parties à la Convention culturelle européenne, aux Etats non membres qui ont participé à l'élaboration de la présente Convention et à tout Etat invité à adhérer à celle-ci.

Mitgliedstaaten des Europarats, den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens, den Nichtmitgliedstaaten, die an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt waren, und jedem Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist oder zum Beitritt eingeladen wurde,

- a) jede Unterzeichnung nach Artikel 14;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde nach Artikel 14 oder 16;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach den Artikeln 15 und 16;
- d) jede nach Artikel 9 übermittelte Information;
- e) jeden nach Artikel 12 erstellten Bericht;
- f) jeden Änderungsvorschlag und jede nach Artikel 13 beschlossene Änderung sowie den Tag, an dem die Änderung in Kraft tritt;
- g) jede nach Artikel 17 abgegebene Erklärung;
- h) jede nach Artikel 18 erfolgte Kündigung und den Tag, an dem die Kündigung wirksam wird;
- i) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 16. November 1989 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats, den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens, den Nichtmitgliedstaaten, die an der Ausarbeitung dieses Übereinkommens beteiligt waren, und allen zum Beitritt zu dem Übereinkommen eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

Appendix

Reference list of Pharmacological Classes
of Doping agents and Doping Methods

- I. Doping classes
 - A. Stimulants
 - B. Narcotics
 - C. Anabolic Steroids
 - D. Beta-blockers
 - E. Diuretics
 - F. Peptide hormones and analogues
- II. Doping methods
 - A. Blood doping
 - B. Pharmacological, chemical and physical manipulation
- III. Classes of drugs subject to certain restrictions
 - A. Alcohol
 - B. Marijuana
 - C. Local anaesthetics
 - D. Corticosteroids

Examples

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> I. Doping classes <ol style="list-style-type: none"> A. Stimulants e.g.: <ul style="list-style-type: none"> amfepramone amfetaminil amineptine amiphenazole amphetamine benzphetamine caffeine*) cathine chlorphentermine clobenzorex chlorprenaline cocaine cropropamide (component of "micoren") crotetamide (component of "micoren") dimetamfetamine ephedrine etafedrine etamivan etilamfetamine fencamfamin fenetylline fenproporex furfenorex mefenorex mesocarbe methamphetamine methoxyphenamine methylephedrine methylphenidate morazone nikethamide pemoline | <ul style="list-style-type: none"> pentetrazol phendimetrazine phenmetrazine phentermine phenylpropanolamine pipradol prolintane propylhexedrine pyrovalerone strychnine and related compounds. <ol style="list-style-type: none"> B. Narcotic analgesics e.g.: <ul style="list-style-type: none"> alphaprodine anileridine buprenorphine codeine dextromoramide dextropropoxyphene diamorphine (heroin) dihydrocodeine dipipanone ethoheptazine ethylmorphine levorphanol methadone morphine nalbuphine pentazocine pethidine phenazocine trimeperidine and related compounds. C. Anabolic steroids e.g.: <ul style="list-style-type: none"> bolasterone boldenone |
|---|--|

*) For caffeine the definition of a positive depends upon the following: if the concentration in urine exceed 12 micrograms/ml.

clostebol
 dehydrochlormethyltestosterone
 fluoxymesterone
 mesterolone
 metandienone
 metenolone
 methyltestosterone
 nandrolone
 norethandrolone
 oxandrolone
 oxymesterone
 oxymetholone
 stanozolol
 testosterone*)

and related compounds.

D. Beta-blockers e.g.:

acebutolol
 alprenolol
 atenolol
 labetalol
 metoprolol
 nadolol
 oxprenolol
 propranolol
 sotalol

and related compounds

E. Diuretics e.g.:

acetazolamide
 amiloride
 bendroflumethiazide
 benzthiazide
 bumetanide

canrenone
 chlormerodrin
 chlortalidon
 diclofenamide
 etacrynic acid
 furosemide
 hydrochlorothiazide
 mersalyl
 spironolactone
 triamterene

and related compounds.

F. Peptide hormones and analogues

Chorionic Gonadotrophin
 (HCG – human chorionic gonadotrophin)
 Corticotrophin (ACTH)
 Growth hormone (HGH, somatotrophin)
 Erythropoietin (EPO)

II. Doping methods

A. Blood doping

B. Pharmacological, chemical and physical manipulation

III. Classes of drugs subject to certain restrictions

A. Alcohol

B. Marijuana

C. Local anaesthetics

D. Corticosteroids

*) testosterone, the definition of a positive depends upon the following – the administration of testosterone or the use of any other manipulation having the result of increasing the ratio in urine of testosterone/epitestosterone to above 6.

Note: The above list is the list of Doping Classes and Methods as adopted by the International Olympic Committee in December 1991.

Annexe

**Liste de référence des classes
de substances dopantes et de méthodes de dopage**

- I. Classes d'agents de dopage
 - A. Stimulants
 - B. Narcotiques
 - C. Stéroïdes anabolisants
 - D. Bêta-bloquants
 - E. Diurétiques
 - F. Hormones peptidiques et analogues
- II. Méthodes de dopage
 - A. Dopage sanguin
 - B. Manipulation pharmacologique, chimique ou physique
- III. Classes de substances soumises à certaines restrictions
 - A. Alcool
 - B. Marijuana
 - C. Anesthésiques locaux
 - D. Corticostéroïdes

Exemples

I. Classes d'agents de dopage

A. Stimulants tels que:

amfepramone
 amfetaminil
 amineptine
 amiphénazole
 amphétamine
 benzphétamine
 caféine*)
 cathine
 chlorphentermine
 clobenzorex
 clorprévaline
 cocaïne
 cropropamide (composant du «micorène»)
 crothétamide (composant du «micorène»)
 dimétamphétamine
 éphédrine
 étaphédrine
 éthamivan
 éthylamphétamine
 fencamfamine
 fénétylline
 fenproporex
 furfénorex
 méfénorex
 mésocarbe
 méthamphétamine
 méthoxyphénamine
 méthyléphédrine
 méthylphénidate
 morazone
 nikéthamide
 pémoline

pentétrazol
 phendimétrazine
 phenmétrazine
 phentermine
 phénylpropanolamine
 pipradol
 prolintane
 propylhexédrine
 pyrovalérone
 strychnine
 et substances apparentées

B. Analgésiques narcotiques tels que:

alphaprodine
 aniléridine
 buprénorphine
 codéïne
 dextromoramide
 dextropropoxyphène
 diamorphine (héroïne)
 dihydrocodéïne
 dipipanone
 éthioheptazine
 éthylmorphine
 lévorphanol
 méthadone
 morphine
 nalbuphine
 pentazocine
 péthidine
 phénazocine
 trimepéridine
 et substances apparentées

C. Stéroïdes anabolisants tels que:

bolastérone
 boldénone

*) Pour la caféine, un échantillon sera considéré comme positif si la concentration dans les urines dépasse 12 microgrammes/ml.

clostébol
 dehydrochlorméthyltestostérone
 fluoxymestérone
 mestérolone
 méthandiénone
 méténolone
 méthyltestostérone
 nandrolone
 noréthandrolone
 oxandrolone
 oxymestérone
 oxymétholone
 stanozolol
 testostérone**)

et substances apparentées.

D. Bêta-bloquants tels que:

acébutolol
 alprénolol
 aténilol
 labétalol
 métoprolol
 nadolol
 oxprénolol
 propanolol
 sotalol

et substances apparentées.

E. Diurétiques tels que:

acétazolamide
 amiloride
 bendrofluméthiazide
 benzthiazide
 bumétanide

**) Pour la testostérone, un échantillon sera considéré comme positif si l'administration de testostérone ou toute autre manipulation a pour résultat l'obtention d'un taux de testostérone/épitestostérone dans les urines supérieur à 6.

canrénone
 chlormérodine
 chlortalidone
 dichlofénamide
 acide éthacrinique
 furosémide
 hydrochlorothiazide
 mersalyl
 spironolactone
 triamtérene

et substances apparentées.

F. Hormones peptidiques et analogues

Gonadotrophine chorionique (HCG – gonadotrophine chorionique humaine)
 Corticotrophine (ACTH)
 Hormone de croissance (HGH, somatotrophine)
 Erythropoïétine (EPO)

II. Méthodes de dopage

A. Dopage sanguin

B. Manipulation pharmacologique, chimique ou physique

III. Classes de substances soumises à certaines restrictions

A. Alcool

B. Marijuana

C. Anesthésiques locaux

D. Corticostéroïdes

Note: La liste susmentionnée est la liste des Classes de substances dopantes et méthodes de dopage adoptée par le Comité international olympique en décembre 1991.

Anhang

Bezugsliste der pharmakologischen Gruppen von Dopingwirkstoffen und Dopingmethoden

- I. Gruppen von Dopingwirkstoffen
 - A. Stimulantien
 - B. Narkotika
 - C. Anabole Steroide
 - D. Beta-Blocker
 - E. Diuretika
 - F. Peptidhormone und entsprechende Wirkstoffe
- II. Dopingmethoden
 - A. Blutdoping
 - B. Pharmakologische, chemische und physikalische Manipulation
- III. Gruppen von Wirkstoffen, die bestimmten Einschränkungen unterliegen
 - A. Alkohol
 - B. Marihuana
 - C. Lokalanästhetika
 - D. Kortikosteroide

Beispiele

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> I. Gruppen von Dopingwirkstoffen <ol style="list-style-type: none"> A. z. B. Stimulantien <ul style="list-style-type: none"> Amfepramon Amfetaminil Amineptin Amphenazol Amphetamin Benzphetamin Cathin Chlorphentermin Clobenzorex Chlorprenalin Cropropamid (Bestandteil von Micoren) Crothetamid (Bestandteil von Micoren) Dimetamfetamin Ephedrin Etafedrin Etamivan Etilamfetamin Fencamfamin Fenetyllin Fenproporex Furfenorex Koffein (Coffein)*) Kokain (Cocain) Mefenorex Mesocarb Methamphetamin Methoxyphenamin Mehylephedrin Methylphenidat Morazon Nikethamid Pemolin | <ul style="list-style-type: none"> Pentetrazol Phendimetrazin Phenmetrazin Phentermin Phenylpropanolamin Pipradol Prolintan Propylhexedrin Pyrovaleron Strychnin und verwandte Verbindungen <ol style="list-style-type: none"> B. z. B. Narkotische Analgetika <ul style="list-style-type: none"> Alphaprodin Anileridin Buprenorphin Codein Dextromoramid Dextropropoxyphen Diamorphin (Heroin) Dihydrocodein Dipipanon Ethoheptazin Ethylmorphin Levorphanol Methadon Morphin Nalbuphin Pentazocin Pethidin Phenazocin Trimeperidin und verwandte Verbindungen C. z. B. Anabole Steroide <ul style="list-style-type: none"> Bolasteron Boldenon |
|---|--|

*) Bei Koffein gilt die Probe als positiv, wenn die Koffeinkonzentration im Urin 12 Mikrogramm/ml übersteigt.

Clostebol
 Dehydrochlormethyltestosteron
 Fluoxymesteron
 Mesterolon
 Metandienon
 Metenolon
 Methyltestosteron
 Nandrolon
 Norethandrolon
 Oxandrolon
 Oxymesteron
 Oxymetholon
 Stanozolol
 Testosteron**)

und verwandte Verbindungen

D. z. B. Beta-Blocker

Acebutolol
 Alprenolol
 Atenolol
 Labetalol
 Metoprolol
 Nadolol
 Oxprenolol
 Propranolol
 Sotalol

und verwandte Verbindungen

E. z. B. Diuretika

Acetazolamid
 Amilorid
 Bendroflumethiazid
 Benzthiazid
 Bumetanid

Canrenon
 Chlormerodrin
 Chlortalidon
 Diclofenamid
 Etacrynsäure
 Furosemid
 Hydrochlorothiazid
 Mersalyl
 Spironolacton
 Triamteren
 und verwandte Verbindungen

F. Peptidhormone und entsprechende Wirkstoffe

Chorionisches Gonadotrophin (HCG – menschliches chori-
 nisches Gonadotrophin)
 Corticotrophin (ACTH)
 Wachstumshormon (HGH, Somatotrophin)
 Erythropietin (EPO)

II. Dopingmethoden

A. Blutdoping

B. Pharmakologische, chemische und physikalische
 Manipulation

III. Gruppen von Wirkstoffen, die bestimmten Einschränkungen
 unterliegen

A. Alkohol

B. Marihuana

C. Lokalanästhetika

D. Kortikosteroide

**) Bei Testosteron gilt die Probe als positiv, wenn die Verabreichung von Testosteron
 oder jede andere Manipulation dazu führt, daß das Verhältnis der Konzentration
 von Testosteron zu Epitestosteron im Urin höher ist als 6.

Anmerkung: Bei dieser Liste handelt es sich um die vom
 Internationalen Olympischen Komitee im Dezember 1991 ange-
 nommene Liste der Gruppen von Dopingwirkstoffen und Do-
 pingmethoden.

Denkschrift zum Übereinkommen

I. Allgemeiner Teil

1. Wesentlicher Inhalt und Zweck des Übereinkommens

1.1. Das Übereinkommen bezweckt, daß die Vertragsparteien innerhalb der Grenzen ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Bestimmungen in geeigneten Fällen die notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung des Doping im Sport ergreifen (Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 4).

1.2. Eine solche europäische Rahmenregelung zur Harmonisierung der Maßnahmen gegen Doping im Sport ist aufgrund folgender Überlegungen notwendig geworden:

Die zunehmende Anwendung von Dopingwirkstoffen und -methoden durch Sportler und Sportlerinnen widerspricht den ethischen Grundsätzen und erzieherischen Werten des Sports. Doping führt häufig zu teilweise irreversiblen Gesundheitsschäden. Die von den internationalen Fachverbänden und vom Internationalen Olympischen Komitee getroffenen Absprachen zur internationalen Bekämpfung des Doping bedürfen ergänzender staatlicher Unterstützung im Rahmen der jeweiligen rechtlichen Möglichkeiten. In dem Übereinkommen verpflichten sich die Vertragsparteien zur Anerkennung einer (IOC-) Liste verbotener Medikamente und Dopingmethoden (Artikel 2), zur innerstaatlichen Koordinierung ihrer Maßnahmen zur Bekämpfung des Doping (Artikel 3), in geeigneten Fällen zur Einschränkung der Verfügbarkeit und Anwendung verbotener Dopingwirkstoffe und -methoden, zur Unterstützung ihrer Sportorganisationen bei der Finanzierung von Dopingkontrollen und -analysen und zur Förderung der Durchführung von Dopingkontrollen auch außerhalb der Wettkämpfe (Artikel 4). Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner, auf die Einrichtung von Dopingkontrolllaboratorien auf ihrem Hoheitsgebiet hinzuwirken (Artikel 5) sowie erzieherisch und informativ tätig zu werden (Artikel 6). Dabei bleibt es Hauptaufgabe der autonomen nationalen und internationalen Sportverbände, ihre Maßnahmen gegen Doping im Sport gemeinsam zu entwickeln, durchzuführen und durch Disziplinarmaßnahmen zu überwachen (Artikel 7).

1.3. Für die Zwecke des Übereinkommens wurde eine „Beobachtende Begleitgruppe“ eingerichtet (Artikel 10). Ihre Hauptaufgabe ist die Aktualisierung und Bestätigung der dem Übereinkommen als Anhang beigefügten „Bezugsliste der Pharmakologischen Gruppen von Dopingwirkstoffen und Dopingmethoden“ (IOC-Liste: letzter Stand Dezember 1991) sowie der (IOC-) Kriterien für die Anerkennung von Laboratorien (Artikel 5).

1.4. Die Vereinbarung steht unter bestimmten Voraussetzungen auch nichteuropäischen Staaten zum Beitritt offen (Artikel 16). Dadurch wird eine wirksame staatliche Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Doping auch außerhalb Europas möglich.

2. Entstehungsgeschichte und Stand des Verfahrens

2.1. Bemühungen europäischer Regierungen und der Sportorganisationen, auf zwischenstaatlicher Ebene gemeinsam gegen Doping im Sport vorzugehen, fanden ihre ersten wesentlichen Ergebnisse in der Annahme einer Entschließung über Doping von Sportlern durch das Ministerkomitee des Europarates im Jahr 1967 und in der Verabschiedung einer „Europäischen Charta gegen Doping im Sport“ durch die 4. Europäische Sportministerkonferenz des Europarates vom 14. bis 16. Mai 1984 in Malta. Die Entwicklungen im internationalen Sport haben die 13. Informelle Tagung der Sportminister des Europarates vom 1. bis 2. Juni 1988 in Athen veranlaßt, die Erarbeitung einer Anti-Doping-Konvention vorzuschlagen.

2.2. Vom Ziel einer weltweiten Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Doping im Sport bestimmt war auch die auf der Grundlage der Europäischen Charta gegen Doping erarbeitete und von der I. Ständigen Weltkonferenz gegen Doping vom 26. bis 29. Juni 1988 in Ottawa angenommene „Internationale Olympische Charta gegen Doping im Sport“. Die II. Weltkonferenz der für Sport zuständigen Minister in den Mitgliedsstaaten der UNESCO vom 22. bis 25. November 1988 in Moskau hat die weltweite Annahme der Internationalen Olympischen Charta empfohlen.

2.3. Unter Zugrundelegung dieser Empfehlungen und Absprachen wurde das Europäische Übereinkommen gegen Doping im Sport von der 6. Europäischen Sportministerkonferenz des Europarates vom 31. Mai bis 1. Juni 1989 in Reykjavik verabschiedet. Das Übereinkommen liegt seit dem 16. November 1989 zur Zeichnung auf. Es trat am 1. März 1990 in Kraft, nachdem fünf Staaten ihre Zustimmung gegeben hatten, durch das Übereinkommen gebunden zu sein (Artikel 15 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 14). Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 27. Mai 1992 in Straßburg unterzeichnet. Bereits vor der Zeichnung haben die Länder gemäß Nummer 3 Abs. 2 der Lindauer Absprache vom 14. November 1957 dem Übereinkommen zugestimmt. Folgende Staaten haben das Abkommen bisher gezeichnet: Belgien, Zypern, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Schweiz, Türkei. Vertragsparteien sind bisher folgende Staaten: Österreich, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Ungarn, Island, Norwegen, Polen, San Marino, Slowenien, Spanien, Schweden, Großbritannien, Rußland und Jugoslawien (Stand: 8. Juli 1992). Brasilien, Kanada und die USA sind an einer Mitarbeit im Rahmen des Abkommens interessiert.

3. Grundprinzip des Übereinkommens

Ausgangslage für die Konvention ist, daß jedes Land auf der Grundlage seiner nationalen Gegebenheiten und Möglichkeiten alle erforderlichen Anstrengungen

zur Bekämpfung des Dopings unternimmt. Es bleibt in erster Linie Aufgabe der autonomen nationalen und internationalen Sportorganisationen, ihre Dopingprobleme eigenverantwortlich zu lösen.

II. Zu den Einzelvorschriften

Artikel 1 definiert das Ziel des Übereinkommens.

Artikel 2 enthält die für die Anwendung des Übereinkommens notwendigen Begriffsbestimmungen. Als verbindliche Übersicht über Dopingpraktiken (Dopingmethoden) und Dopingsubstanzen (Dopingmittel) gilt die jeweilige Liste des Internationalen Olympischen Komitees.

Artikel 3 enthält die Verpflichtung zur innerstaatlichen Abstimmung bei der Umsetzung des Übereinkommens auch mit dem Sport, wobei es jedem Staat im einzelnen überlassen bleibt, wie er die Aufgabenverteilung vornimmt.

Artikel 4 beinhaltet Maßnahmen zur Einschränkung der Verfügbarkeit und Anwendung verbotener Dopingwirkstoffe und Dopingmethoden. Danach erlassen die Vertragsparteien, sofern angezeigt, Gesetze, sonstige Vorschriften oder Verwaltungsmaßnahmen zur Einschränkung der Verfügbarkeit einschließlich der Verbreitung, des Besitzes, der Einfuhr, der Verteilung und des Verkaufs sowie der Anwendung, insbesondere anaboler Steroide (Artikel 4 Abs. 1). Staatliche Förderungsmittel können von entsprechenden Auflagen an den Sport abhängig gemacht werden (Artikel 4 Abs. 2). Staatliche Hilfen zur Unterstützung der Sportorganisationen bei der Finanzierung von Dopingkontrollen und -analysen sind vorgesehen (Artikel 4 Abs. 3a). Bei Dopingvergehen einzelner Sportler und Sportlerinnen, die zu einem Ausschluß geführt haben, sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen einschließlich der Einstellung von Hilfen (Artikel 4 Abs. 3b). Von den Sportfachverbänden beabsichtigte nationale und internationale Dopingkontrollen während und außerhalb der Wettkämpfe werden gefördert (Artikel 4 Abs. 3c). Für den Fall, daß die Sportorganisationen ihre Dopingkontrollaufgaben nicht ordnungsgemäß wahrnehmen, können gesetzliche Regelungen erlassen werden (Artikel 4 Abs. 4). Staatliche Dopingkontrollen würden den gleichen Grundsätzen und Normen unterliegen wie denen, die im Übereinkommen beschrieben und von den Sportorganisationen durchgeführt werden. Artikel 4 Abs. 4 will die Sportorganisationen ermutigen, ihre Angelegenheiten selbst ausreichend zu regeln.

Artikel 5 sieht die Einrichtung mindestens eines Dopingkontrolllaboratoriums im Hoheitsgebiet jedes Vertragsstaates vor. Da aus wirtschaftlichen Gründen nicht für alle Staaten die Einrichtung solcher Laboratorien möglich ist, wird der Zugang zu einem akkreditierten Laboratorium in einem anderen Land ermöglicht (Artikel 5 Abs. 1 b). Wichtiger Bestandteil der Arbeit der Laboratorien soll die Forschungstätigkeit sein (Artikel 5 Abs. 2b).

Artikel 6 betont die Notwendigkeit von Präventivmaßnahmen durch informatorische und erzieherische Aufklärungskampagnen, insbesondere zur Erhaltung der Gesundheit und der ethischen Werte im Sport (Artikel 6 Abs. 1). Entsprechende Forschungsarbeiten sind in Zusammenarbeit mit den Sportorganisationen anzuregen und zu fördern (Artikel 6 Abs. 2).

Artikel 7 verpflichtet die Vertragsparteien zur Zusammenarbeit mit den Sportorganisationen bei den von ihnen zu ergreifenden Maßnahmen. Die nationalen und internationalen Sportorganisationen werden ermutigt, ihre Dopingangelegenheiten selbst zu regeln (Artikel 7 Abs. 1). Hierzu gehören insbesondere die Abstimmung ihrer Vorschriften gegen Doping, ihrer Listen verbotener pharmakologischer Gruppen von Dopingwirkstoffen und Dopingmethoden, von Dopingkontrollverfahren, von Disziplinarverfahren, von Verfahren zur Verhängung wirksamer Sanktionen für Personen, die für die Verletzung der Vorschriften gegen Doping durch Sportler und Sportlerinnen verantwortlich oder beteiligt sind, von Verfahren zur gegenseitigen Anerkennung des Ausschlusses oder anderer Sanktionen (Artikel 7 Abs. 2a bis f). Die Sportorganisationen werden bestärkt, Dopingkontrollen nicht nur bei, sondern – auch ohne Ankündigung – jederzeit außerhalb von Wettkämpfen vorzunehmen (Artikel 7 Abs. 3a) sowie Vereinbarungen mit Sportorganisationen anderer Länder über gegenseitige Kontrollen zu treffen (Artikel 7 Abs. 3b).

Artikel 8 fordert auf zur engen internationalen Zusammenarbeit, nicht nur der Vertragsparteien untereinander, sondern auch der Sportorganisationen untereinander. Artikel 8 Abs. 1 stellt die logische Fortsetzung des Grundsatzes des Artikels 3 (innerstaatliche Koordinierung) im Zusammenhang mit einem internationalen Instrument dar. Die autonomen Fachorganisationen werden ermutigt, die Anwendung dieses Übereinkommens in ihren internationalen Fachverbänden zu fördern, insbesondere auch hinsichtlich der Weigerung oder Anerkennung von internationalen Rekorden. Artikel 8 Abs. 2 stellt eine ähnliche logische Erweiterung des in Artikel 7 enthaltenen Grundsatzes der Autonomie der internationalen Sportorganisationen dar. Durch Artikel 8 Abs. 3 soll sichergestellt werden, daß Vertragsparteien mit nach Artikel 5 eingerichteten oder betriebenen Laboratorien anderen Vertragsparteien beim Erwerb der für die Einrichtung eigener Laboratorien notwendigen Erfahrungen, Kenntnisse und Techniken behilflich sind.

Artikel 9: Der hier vorgesehene Informationsaustausch dient nicht in erster Linie dazu, die Wirksamkeit des Übereinkommens zu überprüfen, sondern dem Austausch von Informationen und Erfahrungen zwischen den Vertragsparteien und mit dem Europarat.

Artikel 10 und 11: Die für die Zwecke des Übereinkommens eingesetzte Beobachtende Begleitgruppe ist insbesondere befugt, die Liste der verbotenen pharmakologischen Klassen von Wirkstoffen und Methoden (IOC-Liste), auf die in Artikel 2 Bezug genommen wird, und die Kriterien für die Akkreditierung der Laboratorien (auf der Grundlage der IOC-Anforderungen), auf die in Artikel 5 Abs. 1 Bezug genommen wird, zu bestätigen und zu aktualisieren. Dies ist zuletzt durch die Sitzung der Beobachtenden Begleitgruppe vom 16. bis 18. Juni 1992 erfolgt. Der Beobachtenden Begleitgruppe obliegt es auch, Vorschläge zur Verbesserung der Wirksamkeit des Übereinkommens zu machen (Artikel 11 Abs. 1g).

Artikel 12 sieht für die Beobachtende Begleitgruppe eine Berichtspflicht an das Ministerkomitee vor.

Die Artikel 14 bis 19 enthalten die Schlußklauseln, die größtenteils auf den „Musterbestimmungen für Übereinkommen und Vereinbarungen im Rahmen des Europarates“ beruhen.

**Erläuternder Bericht*)
zum Übereinkommen gegen Doping**

Einführung

1. Auf der 13. Informellen Sitzung der Europäischen Konferenz der Sportminister in Athen vom 1. bis 2. Juni 1988 kamen die Sportminister während einer langen Diskussion über Doping überein, ein Übereinkommen zur Bekämpfung des Doping auszuarbeiten, welches auch für Nicht-Mitgliedstaaten des Europarates zur Unterzeichnung aufgelegt werden sollte und welches die Vorrangstellung Europas auf dem Gebiet der Bekämpfung des Doping aufrechterhalten und stärken sollte. Dieses Übereinkommen sollte sich auf Texte des Europarates stützen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt angenommen wurde, wie z. B. die Europäische Anti-Doping-Charta [Empfehlung Nr. R (84) 19]. Ein Übereinkommen „würde eine weitere Ermutigung für diejenigen bedeuten, die sich bereits auf diesem Gebiet engagieren; es wäre ein bedeutender Schritt hin zu einem einheitlicheren Ansatz und ein Signal für Europas Entschlossenheit, in der Arbeit fortzufahren“, mit der es sich bereits seit längerem befaßt.

2. Das Büro des Ausschusses für die Entwicklung des Sports (CDDS) erklärte sich auf seiner Tagung im September 1988 bereit, dem von den Sportministern in Athen vorgebrachten Wunsch nach Zustimmung zu einem Text zum vorgeschlagenen Übereinkommen auf ihrer, vom 31. Mai bis 1. Juni 1989 in Reykjavik stattfindenden 6. Konferenz nach Möglichkeit zu entsprechen. Aus diesem Grunde bereitete der CDDS mit Hilfe der Experten-Gruppe „Doping“ (DS-DO) während des zweiten Halbjahres 1988 und den ersten sechs Monaten 1989 einen Übereinkommensentwurf sowie diesen Erläuternden Bericht vor.

3. Die 6. Konferenz der für Sport zuständigen europäischen Minister nahm in Reykjavik die Entschließung Nr. 1 an, mit der der Wortlaut des vorgeschlagenen Übereinkommensentwurfs gebilligt wird. Sie übersandten diesen Übereinkommensentwurf und den Entwurf eines Erläuternden Berichts an das Ministerkomitee, mit der Aufforderung, diese Texte anzunehmen und das Übereinkommen baldmöglichst zur Unterzeichnung aufzulegen.

4. Das Ministerkomitee, das auf der Ebene der Ministerstellvertreter zusammentrat, nahm auf seiner 428. Sitzung am 19. September 1989 den Wortlaut des Übereinkommens (Nr. 135 der Europäischen Vertragsserie) an. Es beschloß, das Übereinkommen am 16. November 1989 auf der 85. Sitzung des Ministerkomitees zur Unterzeichnung aufzulegen.

5. Das Ministerkomitee stimmte der Veröffentlichung dieses Erläuternden Berichts am 19. September 1989 zu.

Hintergrund

6. Das Übereinkommen basiert im großen und ganzen auf der vorangegangenen Arbeit des Europarates auf dem Gebiet des Doping im Sport. Es ist sicherlich erforderlich, daß diese Arbeit beschrieben wird und daß die Texte, die in der Vergangenheit angenommen wurden, kommentiert

werden. Es muß hierbei darauf hingewiesen werden, daß die nachfolgend erwähnten Entschlüsse und Empfehlungen des Ministerkomitees einstimmig angenommen wurden.

7. Der erste Text, der vom Europarat im Zusammenhang mit Sport angenommen wurde, bezog sich tatsächlich auf das Thema des Doping. Die Weigerung der ersten fünf Radfahrer, sich bei den Straßen-Weltmeisterschaften 1966 einer Dopingkontrolle zu unterziehen, und der Tod eines Profiradfahrers während der Tour de France 1967 führten dazu, daß sich die Öffentlichkeit in beträchtlichem Maße mit dem Drogenmißbrauch im Sport beschäftigte. Die Annahme der Entschließung (67) 12 über Doping von Sportlern durch das Ministerkomitee im Jahre 1967 erfolgte daher zu einem besonders frühen Zeitpunkt. Dies war der erste internationale Text dieser Art zu diesem Thema. Einige Monate später im gleichen Jahr führte das Internationale Olympische Komitee für die Olympischen Spiele 1968 seine ersten Dopingkontrollen ein. Die Entschließung (67) 12 enthielt eine Definition von Doping, die für mehrere Jahre galt – hierbei war von „chemischer oder physiologischer Manipulation“ die Rede – und genügend weit gefaßt war, um Arten von Doping abzudecken, an die 1967 noch niemand dachte, wie z. B. „Blutdoping“. Die Entschließung betonte die für den Sport auf dem Spiel stehenden moralischen und ethischen Grundsätze und die Gefahren für die Gesundheit der Sportler. Sie empfahl den Regierungen, die Sportorganisationen dazu zu bringen, die notwendigen Schritte für die Einführung angemessener und adäquater Bestimmungen sowie für die Bestrafung von Verstößen zu ergreifen. Schließlich empfahl die Entschließung den Regierungen, selbst Maßnahmen zu ergreifen, wenn die Sportorganisationen innerhalb der folgenden drei Jahre keine ausreichenden Maßnahmen ergriffen hätten.

8. Hier muß festgestellt werden, daß im selben Zeitraum verschiedene Regierungen Gesetze gegen Doping erließen: Belgien und Frankreich 1965, Italien und die Türkei 1971. Von den Sportgremien war es das Internationale Olympische Komitee, das im Jahre 1967 Anti-Doping-Bestimmungen erließ. Die Schweizer Sportvereinigung erließ ebenfalls im gleichen Jahr entsprechende Bestimmungen. Die Internationale Radfahrerunion war dann die erste Sportorganisation, die Anti-Doping-Bestimmungen (seit 1965) einführt und ein System akkreditierter Labors einrichtete.

9. Da die Entschließung von 1967 eindeutig zwei Hauptgrundsätze festlegt, die dem Europarat bei all seiner nachfolgenden Arbeit im Bereich Doping als Richtmaß gedient haben, ist es vielleicht nützlich, diese zu untersuchen:

a. Das Vertreten ethischer und moralischer Aspekte

Doping bedeutet Betrug

Doping widerspricht den Werten des Sports und den Prinzipien, die für den Sport gelten: faires Verhalten, gleiche Chancen, den Bestimmungen entsprechende Wettbewerbe, gesunde Aktivität. Doping bedroht die Gesundheit der Sportler, da sie Substanzen auf eine Art und Weise einnehmen, wie es nicht vorgesehen ist. Sport soll eine die Lebensqualität verbessernde Aktivität sein und keine, die das Leben selbst gefährdet. In der Entschließung (76) 41 über die Grundsätze einer Politik für den Breitensport – der Europäischen Charta „Sport für alle“ von 1975 – wird Doping als „mißbräuchlich und entwürdigend“ beschrieben.

*) Informativische Übersetzung – gefertigt im Bundesministerium des Innern –, Originalfassung in den Amtssprachen des Europarates, siehe dessen Drucksachen ISBN 92 – 871 – 1821 – 3 (Engl.) und ISBN 92 – 871 – 1820 – 5 (Franz.) von 1990.

b. Die Verantwortung der Sportorganisationen

Verantwortlich für die Organisation aller internen Aspekte eines Wettbewerbs, einer Sportveranstaltung oder sonstigen Aktivitäten, die sie für ihre Mitglieder veranstalten, sind die leitenden Sportgremien. Doping fällt in diesen Verantwortungsbereich: es sind die leitenden Sportgremien, die in erster Linie verantwortlich sind für die Erlassung von Dopingregeln, die Durchführung von Dopingkontrollen, die Festlegung von Strafen usw. sowie andere Aspekte im Bereich der Disziplin. Regierungen, die die Autonomie der unabhängigen Sportbewegung achten wollen, respektieren ihre Fähigkeit, ihre eigenen Belange zu regeln. Doping im Sport ist nur in den Ländern eine Straftat, die entsprechende Gesetze erlassen haben. Eine „Polizei“ für den Sport ist deshalb im großen Maßstab nicht praktikabel. Außerdem hat Sport eine internationale Komponente, so daß es den internationalen Sportorganisationen obliegt, die Gleichheit der Strafen und Pflichten für alle nationalen Verbände sicherzustellen. Die Regierungen sollten deshalb nur dann eingreifen, wenn die Leitungsgremien einer bestimmten Sportart ihrer Verantwortung nicht nachkommen.

10. In den siebziger Jahren ergriffen verschiedene nationale Sportorganisationen entsprechende Maßnahmen (z. B. in der Bundesrepublik Deutschland der Deutsche Sportbund, in Norwegen der Norwegische Sportverband). Außerdem paßten die meisten der internationalen Sportverbände, die an den Olympischen Spielen teilnahmen, ihre Bestimmungen denen an, die für die Olympischen Spiele galten. Jedoch nahm mit der Verbesserung der Verfahren auch die Verbesserung der Doping-Techniken zu. Die Einnahme anaboler Steroide zur Vergrößerung der Muskelmasse und Steigerung der Ausdauer; der Einsatz peptidischer Hormone (z. B. HCG) und die Anwendung von Testosteron zur Verbesserung des Kraft/Gewichtverhältnisses; Gerüchte über den Einsatz von Blutdoping bei Ausdauer-Sportarten. In diesem Zusammenhang nahmen Nachrichten über den Mißbrauch von Substanzen und Verfahren in den späten siebziger Jahren beträchtlich zu. Durch die Pionierarbeit, die in den ersten vom IOC anerkannten Laboratorien, und hierbei insbesondere im Kölner Labor, welches von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland finanziert wird, im Bereich der Nachweis- und Analysetechniken geleistet wurde, konnte weitverbreiteter und häufig raffinierter Mißbrauch entdeckt werden. Die Wettkämpfer wurden teils durch ihre Freunde, teils durch ihre Umgebung durch Erfolgsgerüchte und die Überzeugung, daß Tests unwahrscheinlich seien und, falls sie doch gemacht würden, nicht zu einer Entdeckung führten, zum Siegesdenken veranlaßt.

11. Für die zweite Europäische Sportministerkonferenz (London 1978) gab der Ausschuß für die Entwicklung des Sports eine Studie bei Prinz Alexandre de Merode, Präsident der Medizinischen Kommission des IOC, über die damalige Situation in Auftrag. Diese Studie enthüllte eine große Diskrepanz in bezug auf den Stand und die Effektivität der nationalen und internationalen Bestimmungen, unzureichende Tests, sowie ein Mangel an Labors. Schließlich wurde auch festgestellt, daß so gut wie keine Präventivmaßnahmen ergriffen worden waren.

12. Auf ihrer zweiten Konferenz widmeten die Sportminister einen Großteil ihrer Debatte ethischen Problemen im Sport, wobei Doping mit an erster Stelle stand, und

nahmen in einer Entschließung über „ethische und menschliche Probleme im Sport“ einen wichtigen Text über Doping an. Nach diesem Text sollten die Regierungen eine koordinierte Politik betreiben und einen Gesamtrahmen für die medizinische Fürsorge zur Verfügung stellen, innerhalb dessen die Dopingkontrollen der Sportorganisationen stattfinden können sollten. Letztere Maßnahme sollte die Arbeit der Regierungen verstärken und harmonisieren und außerdem Aufklärungskampagnen einleiten. Auf dieser Londoner Konferenz gab der norwegische Sportminister die Unterstützung seiner Regierung für das Vorgehen des norwegischen Sportverbandes, welcher den Einsatz von Dopingmitteln durch norwegische Wettkämpfer nicht tolerieren würde, bekannt – selbst wenn dies bedeuten sollte, daß der in Zukunft hierfür zu zahlende Preis der wäre, daß norwegische Sportler keine Medaillen mehr bei großen internationalen Sportveranstaltungen gewinnen könnten.

13. Diese Entschließung stellte die Grundlage für die nächste Empfehlung des Europarates, die Empfehlung R (79) 8 über Doping im Sport dar. Diese Empfehlung sollte die Entwicklung verlässlicher Dopingtests, die Schaffung einer angemessenen Zahl akkreditierter Laboratorien, die Einführung eines angemessenen Kontrollprogramms, ordnungsgemäße Gesundheitskontrollen und andere medizinische Untersuchungen für Teilnehmer an Sportwettkämpfen und die internationale Standardisierung von Bestimmungen sowie die Einführung strikter Strafen unterstützen.

14. Auch hier blieb die Empfehlung dem Prinzip der Kompetenzverteilung zwischen Regierungen und den Sportorganisationen treu. Sie schlug jedoch auch Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Erziehungsprogrammen und bei der Schaffung und dem Einsatz von Dopingkontroll-Labors vor. Die Mitgliedstaaten sollten bei der Einrichtung solcher Labors zusammenarbeiten: 1978/79 gab es noch zu wenige davon, nämlich lediglich drei vom IOC akkreditierte Labors in den insgesamt 22 Staaten, die damals im Sport zusammenarbeiteten.

15. Nachdem die Empfehlung R (79) 8 ergangen war und in der Zeit, in der die Empfehlung die nationale Politik in den einzelnen Ländern beeinflusste, verkündete die vereinigte Sportbewegung auf dem 11. Olympischen Kongreß in Baden-Baden 1981 eine weitere Nachricht. Die Sportler beschrieben Doping als die größte und übelste Geißel des modernen Sports und forderten lebenslange Sperren für all diejenigen, die an der Verabreichung oder der Einnahme von Dopingmitteln beteiligt waren.

16. Dieser Appell aus Baden-Baden war ein Antrieb für die weitere Arbeit innerhalb des Europarates. Der CDDS beschäftigte sich mit der Frage der Zweckmäßigkeit einer neuen Initiative und ging dabei insbesondere auf drei günstige Faktoren ein:

- die Regierungen hatten dem Doping den Kampf angesagt. Dieser war nicht nur in R (79) 8 geschehen, sondern auch noch danach, auf der dritten Sportministerkonferenz (Palma de Mallorca, April 1981), auf der die Ausmerzung des Doping als wichtigstes Thema bei der Zusammenarbeit mit den internationalen Sportorganisationen genannt wurde.
- Die Sportorganisationen hatten die dringenden Appelle ihrer Mitglieder zur Kenntnis genommen und benötigten die Hilfe der Behörden, z. B. durch finanzielle Unterstützung und technische Einrichtungen.

– Schließlich waren die Laboratorien zuversichtlich, daß sie die meisten Dopingfälle entdecken würden. Man war dabei, viele neue Labors einzurichten und/oder durch das IOC akkreditieren zu lassen. Es herrschte die Überzeugung, daß die technischen Einrichtungen und wissenschaftlichen Methoden bald ausreichend und angemessen sein würden und es nur noch auf den Willen, diese auch zu benutzen, ankäme.

17. Vor diesem Hintergrund bat eine Gruppe von CDDS-Dopingexperten, d. h. in erster Linie Laborleiter, den CDDS 1981 darum, ein Übereinkommen über Doping im Sport zu erarbeiten. 1981/82 war ein Übereinkommen politisch jedoch nicht machbar: so machte der CDDS 1982 den Vorschlag – und die Sportminister stimmten diesem Vorschlag auf ihrer 9. Informellen Tagung am 27. Januar 1983 in Paris zu – alle Anstrengungen darauf zu richten, die gesamte bisherige Arbeit und die Arbeit aller anderen betroffenen Parteien (Regierung, Sport, Medizin, Wissenschaft) in einer neuen überarbeiteten und umfassenden Strategie zusammenzufassen. Dies war der Ursprung der Europäischen Anti-Doping-Charta. Diese Charta sollte nicht den Status eines rechtlich bindenden Übereinkommens haben, sondern den einer Empfehlung. Die Absicht und die Hoffnung jedoch war die, daß ihr moralischer, politischer und praktischer Einfluß höher sein würde als der einer gewöhnlichen Empfehlung.

18. Die Europäische Anti-Doping-Charta wurde von einer Expertengruppe des CDDS unter dem Vorsitz von Prinz Alexandre de Merode (Belgien) erarbeitet. Der Grundsatz-erklärung beigefügt waren ein erläuternder Bericht und vier Anhänge, die nützliche und praktische Informationen für Dopingstrategien/Dopingpolitik enthielten. Auf der 4. Europäischen Sportministerkonferenz auf Malta (Mai 1984) legte der CDDS diese Charta vor. Die Sportminister nahmen sie in der Entschließung Nr. 1 auf dieser Konferenz, das Ministerkomitee im September 1984 als Empfehlung Nr. R (84) 19 an.

19. 1984 nahmen sowohl die Allgemeine Vereinigung Internationaler Sportverbände und das Internationale Olympische Komitee Resolutionen zur Unterstützung der Charta an. Die Vereinigung Europäischer Nationaler Olympischer Komitees tat 1985 dasselbe.

20. Internationale Gremien, darunter die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die Weltgesundheitsorganisation sowie die UNESCO haben sich in Texten bereits auf die Doping-Charta, wie sie gemeinhin genannt wird, bezogen.

21. Hinsichtlich der Annahme durch weitere Länder wurde auf der 5. Europäischen Sportministerkonferenz im Oktober 1986 in Dublin ein weiterer Fortschritt erzielt. Der kanadische Sportminister machte von der Konferenz positiv aufgenommene Vorschläge über Möglichkeiten, wie der Einfluß der Charta vergrößert werden könnte, und bot seine Unterstützung bei der Zusammenarbeit mit dem Europarat zur Erreichung dieses Zieles an. In der Entschließung Nr. 4 der Konferenz von Dublin forderten die Sportminister Maßnahmen zur Erweiterung „des Kreises der Länder oder Regionen, die die Prinzipien der Charta annehmen oder mit deren Anwendung beginnen könnten“.

22. Ein erster Schritt wurde im Dezember 1986 unternommen, als Kanada als Beobachter an der CDDS-Arbeit im Bereich des Doping zugelassen wurde; im März 1988 folgten die USA.

23. In der Zwischenzeit war der stellvertretende Vorsitzende der CDDS-Expertengruppe, Sir Arthur Gold, zum Vorsitzenden einer Arbeitsgruppe über Doping ernannt worden, welche von der (Pan-) Europäischen Sportkonferenz eingerichtet worden war. Auf der 8. Europäischen Sportkonferenz in Athen im Oktober 1987 nahmen die Teilnehmer eine Erklärung über Doping an, in welcher sehr vielfältige Gedanken zu diesem Thema enthalten waren. Unmittelbar vor der Konferenz hatten die führenden Persönlichkeiten der Sportorganisationen aus sozialistischen Ländern einen Appell veröffentlicht, in welchem sie international anerkannte Regeln und Verpflichtungen in bezug auf Doping und insbesondere Kontrollen außerhalb von Wettbewerben forderten. Im November 1988 hatten die Sportführer in Budapest einen Appell veröffentlicht, in welchem sie das IOC baten, ein international tätiges Dopingkontroll-Team einzusetzen.

24. Im Juni 1988 fand die erste Ständige Internationale Konferenz über die Bekämpfung des Doping im Sport in Ottawa statt. Den Vorsitz führten Kanada und das Internationale Olympische Komitee und organisiert wurde sie von einer Arbeitsgruppe, die sich aus Vertretern aus Kanada, dem Olympischen Komitee der Vereinigten Staaten sowie dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des DS-DO zusammensetzte. Diese Konferenz nahm eine Reihe von Erklärungen, darunter eine Internationale Antidoping-Charta, an. Diese Charta basierte zu einem großen Teil auf der Europäischen Charta [R (84) 19] und wurde später vom IOC bestätigt und als die Internationale Olympische Antidoping-Charta bekannt. Außerdem nahmen die anwesenden Minister auf der 2. Internationalen Konferenz der für Sport und Leibeserziehung zuständigen Minister und Hohen Beamten, welche im November 1988 von der UNESCO in Moskau organisiert wurde, eine Empfehlung (Nr. 5) zur Unterstützung der Internationalen Olympischen Antidoping-Charta an. In dieser Empfehlung wurde Bezug auf die Europäische Antidoping-Charta genommen.

25. So war Ende 1988 die in Dublin im Oktober 1986 auf der Konferenz der Europäischen Sportminister angenommene Entschließung, wonach „der Kreis der Länder oder Regionen, die die in der Europäischen Antidoping-Charta für den Sport festgelegten Prinzipien annehmen oder mit deren Anwendung beginnen könnten“ erweitert werden sollte, umgesetzt worden: mehrere Nicht-Europaratsmitglieder sowie internationale Sportorganisationen und zwischenstaatliche Organisationen hatten eine auf der Europäischen Charta basierende Internationale Charta bestätigt.

26. In der Zwischenzeit hatte das Ministerkomitee am 21. Juni 1988 auf Vorschlag der 13. Informellen Sportministerkonferenz (s. Abs. 1) die Empfehlung R (88) 12 über die Einrichtung von unangemeldeten Dopingkontrollen angenommen. Damit wurden die Grundsätze der Charta auf ein wichtiges Feld im Kampf gegen Doping ausgedehnt.

Das Übereinkommen

a. Gründe für die Ausarbeitung eines Übereinkommens

27. Wie bereits oben erwähnt, liegt eine der Hauptaufgaben der Antidoping-Kampagne darin, die internationale Harmonisierung sowohl zwischen den Sportarten als auch zwischen den einzelnen Ländern sicherzustellen. Die An-

nahme der Internationalen Olympischen Antidoping-Charta (Absatz 24) ist für den Sport ein wichtiger Schritt in diese Richtung. Dieses Übereinkommen bietet einen Ansatzpunkt für die staatlichen Behörden, indem ihre allgemeine Verantwortung für eine aktive Teilnahme an dieser Arbeit als Partner des Sports und mit dem Sport anerkannt wird. Am meisten trägt dieses Übereinkommen zur Harmonisierung bei, indem es einen gemeinsamen Hintergrund für die spezifische Politik eines jeden einzelnen Landes bildet. Die Regierungen der meisten Unterzeichnerstaaten haben nicht die Absicht, Kontrollen selbst zu organisieren, sondern sie wollen lediglich sicherstellen, daß solche Kontrollen durch entsprechende Organe durchgeführt werden. Indem sie einen gemeinsamen Hintergrund und einen gemeinsamen Rahmen annehmen, tragen die Regierungen dazu bei, daß sich Sportler darüber im klaren sein werden, daß sie – unabhängig davon, aus welchem Land sie kommen – den gleichen Grundsätzen und den gleichen Verfahren unterliegen.

28. Entwicklungen auf jedem Gebiet des Doping haben das Thema während der letzten Jahre zunehmend in das Bewußtsein der Bevölkerung gerückt: Die Vorfälle bei den Olympischen Spielen 1988 und der Tour de France 1988 haben die Nachrichten teilweise tagelang beherrscht. Sportler selbst wurden sich des Problems des Doping verstärkt bewußt und viele Sportler haben selbst Initiativen ergriffen, um in einem doping-freien Sport zum Wettkampf anzutreten. Die steigende Zahl der Kontrollen (47 069 Analysen in vom IOC akkreditierten Labors im Jahre 1988; hiervon waren 2,45 % analytisch positive A-Proben) hat auch – vielleicht zwangsläufig – einen Anstieg der Kontroversen, der Einsprüche und gelegentlich auch der Fälle mit sich gebracht, in denen Zivilgerichte entscheiden mußten. Sowohl die Sportorganisationen als auch die Sportler, welche kontrolliert werden, müssen klare und eindeutige Bestimmungen und Regeln, objektive Analysen und neutrale Verfahren für die Behandlung von Vergehen zur Verfügung haben. Die meisten Labors werden durch öffentliche Gelder unterstützt. Deshalb müssen die Regierungen dafür sorgen, daß sie sowohl ordnungsgemäß als auch adäquat benutzt werden.

29. Der Druck auf den internationalen Spitzensport und die ausgesetzten Siegerpreise haben heute einen beträchtlichen Umfang erreicht. Die Dauer und Schwierigkeit des erforderlichen Trainings, die Intensität und Kontinuität der Wettbewerbe sowie die psychischen Anforderungen an einen Spitzensportler sind ebenfalls nicht unerheblich. Spitzensportler erhalten fachliche Hilfe auf hohem Niveau: Betreuer, Trainer, medizinisches und halbmedizinisches Personal stehen zur Verfügung. Auch diese Leute müssen sich ständig auf dem neuesten Stand der Fachliteratur halten. Der Einfluß einer solchen Spitzengruppe darf ebenfalls nicht außer acht gelassen werden. Sowohl die Sportler selbst als auch das Hilfspersonal orientieren sich an ihr. Unter solchen Umständen können solche Faktoren wie die mündliche Empfehlung eines Kollegen, der Druck, in einem Wettkampf gut abzuschneiden, für den man sich nicht hundertprozentig physisch oder psychisch fit fühlt, und der Wunsch, den anderen um jeden Preis zu schlagen, die Versuchung zum Gebrauch eines künstlichen Hilfsmittels oder zumindest die Bereitschaft, eine solche Hilfe zu benutzen, heraufbeschwören: dies bedeutet oft den Gebrauch von Dopingmitteln und somit Betrug. Indem gemeinsam vereinbarte Standards, wie sie im Übereinkommen enthalten sind, zur Verfügung stehen, wird der Druck

etwas verringert und dies trägt dazu bei, eine kontrolliertere und akzeptablere Situation zu schaffen.

30. Die Grenzlinie zwischen wissenschaftlichem Fortschritt und wissenschaftlicher Manipulation ist häufig nur sehr dünn, und deshalb spielen ethische Überlegungen eine Rolle, weil sie dazu beitragen können, eine klarere Vorstellung von dem zu erhalten, was erlaubt sein sollte und was nicht. Der Körper und der Organismus eines Sportlers sollte ebenso unversehrt bleiben wie der anderer Personen. Ein Sportler trachtet nach körperlicher Perfektion in technischer oder künstlerischer Weise. Er muß – auf hohem Niveau – einen hohen Grad an körperlicher Fitneß, Koordinierung, Können und Technik erreichen. Die Freude am Sport hat immer darin gelegen, diese Gaben und Talente so einzusetzen, daß die Leistungsgrenze immer ein bißchen weiter verschoben wird (und dies gilt immer, egal, ob der Sportler in seiner Freizeit gegen sich selbst antritt oder im Wettkampf im internationalen Spitzensport steht). Dieses physische Können und diese körperliche Geschicklichkeit werden völlig verleugnet, wenn sie durch pharmazeutische, chemische oder physiologische Experimente und Manipulationen verbessert oder ersetzt werden. Das pharmakologische Labor sollte den Körper des Menschen nicht ersetzen. Das Übereinkommen bestätigt diese Einstellung und sagt eindeutig aus, daß das legitime Streben nach verbesserter Leistung nur innerhalb abgestimmter Grenzen und mit Respekt vor jedem einzelnen Menschen erfolgen kann.

31. Die Erfahrung hat schon häufig gezeigt, daß die Beseitigung eines unerwünschten sozialen Phänomens nicht immer das Ergebnis repressiver oder kontrollierender Maßnahmen sein muß. Repressive Schritte führen häufig dazu, daß solche Erscheinungen im Verborgenen weiter kultiviert werden und noch schwieriger in den Griff zu bekommen sind. Auf der anderen Seite ist die Tatsache, daß ein Problem als solches erkannt und diskutiert wird und erzieherisches Material für mögliche Risikogruppen verteilt wird, an sich bereits eine Präventivmaßnahme und ein möglicher Weg zur Lösung des Problems. Es mag bezweifelt werden, ob Doping jemals völlig aus dem Sport verbannt werden kann, da man auch Betrug nie völlig aus einer Gesellschaft verbannen kann. Die Wirksamkeit der Antidoping-Kampagne wird jedoch wesentlich verbessert werden können, wenn strikte und notwendige Kontrollmaßnahmen durch langfristig angelegte Aufklärungsmaßnahmen ergänzt werden. Der Europarat hat dies bereits immer anerkannt und durch das Überkommen wird diese Anerkennung zu einer Verpflichtung zum Engagement, d. h. einem Engagement, bei welchem die staatlichen Behörden eine wichtige Rolle zu spielen haben.

b. Hauptmerkmale der Konvention

32. Indem das Übereinkommen den politischen Willen der Staaten zur Bekämpfung des Doping im Sport ausdrückt, erkennt sie auch an, daß effektives Vorgehen sowohl auf multilateraler als auch auf kooperativer Basis erfolgen muß. So werden eine Reihe gemeinsamer Standards festgelegt, wobei sich alle Staaten dazu verpflichten, gewisse vereinbarte Maßnahmen legislativer, finanzieller, technischer, erzieherischer usw. Art zu ergreifen. Außerdem werden eine Reihe gemeinsamer politischer Maßnahmen festgelegt, die von allen betroffenen Stellen innerhalb der einzelnen Länder sowohl von Regierungen selbst als auch von den Regierungen in Unterstützung der Sportorganisationen ergriffen werden müssen. Eines der Haupt-

ziele des Übereinkommens besteht deshalb in der Förderung einer verstärkten internationalen Harmonisierung und Übereinstimmung, besonders innerhalb der Sportorganisationen selbst, aber auch der staatlichen Behörden zur Unterstützung der Sportorganisationen.

33. Aufgrund der vielfältigen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen innerhalb der Staaten, die an der Ausarbeitung dieses Übereinkommens teilgenommen haben, und aufgrund der Tatsache, daß dieses Übereinkommen offen ist, d. h. nicht auf Mitgliedstaaten des Europarates oder auf Staaten, die das Europäische Kulturabkommen unterzeichnet haben, beschränkt und deshalb – so hofft man – auch für andere Staaten interessant ist, will das Übereinkommen bewußt kein starres Modell für die zu ergreifenden gesetzgeberischen Maßnahmen oder die Umsetzung dieses Übereinkommens vorschreiben. Im Übereinkommen wird anerkannt, daß viele verschiedene Stellen an der Umsetzung beteiligt sein werden, und daß diese Stellen die Strukturen und Gremien einsetzen werden, die für sie am besten hierfür geeignet sind. Die Regierungen aller beteiligten Seiten werden ein gemeinsames Ziel im Auge haben, die mittelfristigen Wege und Verantwortlichkeiten werden jedoch im einzelnen unterschiedlich sein (siehe Abs. 49-51). Auch aus diesem Grunde wurde bewußt vermieden, detaillierte Bestimmungen darin aufzunehmen. Das Übereinkommen legt eine Reihe gemeinsamer Grundsätze fest, deren Verwirklichung den zuständigen nationalen Behörden überlassen bleibt.

34. Es ist nicht das Ziel des Übereinkommens, Verpflichtungen festzuschreiben, die mit der gleichen Strenge auf alle Sportarten und allen Ebenen durchgesetzt werden sollen. Es bleibt den Organen der einzelnen Vertragsparteien überlassen zu entscheiden, welche Sportarten und welche Ebenen zu welchem Zeitpunkt besondere Aufmerksamkeit und gezielte Maßnahmen erfordern. Das Übereinkommen stellt jedoch sicher, daß für alle Sportarten und alle Sportler die gleichen Grundregeln gelten. Die Verbreitung des Dopingmißbrauchs im gesamten Sportbereich bedeutet, daß sich die zuständigen Stellen nicht nur mit den Hochleistungssportlern bekannter Sportarten auseinandersetzen müssen, sondern auch mit dem möglichen Mißbrauch von Drogen im Breiten- und Freizeitsport. Jede Vertragspartei entscheidet über ihre eigenen Prioritäten und Schwerpunkte; es ist eine Verpflichtung der staatlichen Stellen und der verschiedenen Sportorganisationen zu zeigen und zu beweisen, daß die Behauptung, es gebe keinen Drogenmißbrauch, der Wirklichkeit entspricht.

35. Im Übereinkommen sollen zwei verschiedene Seiten dargelegt werden: einmal die vielen und komplexen Faktoren, die zu Doping im Sport führen und die vielleicht etwas zu einfache Lösung, die doping-positiven Wettkämpfer einfach zu bestrafen. Das Verständnis für die Probleme der Sportler und den Druck, dem sie ausgesetzt sind, für die Notwendigkeit, Sportlern Rechte sowohl als auch Pflichten zu geben, und für die Notwendigkeit, die Person hinter dem Sportler zu suchen, welche den Gebrauch von Dopingmitteln häufig fördert oder verschreibt, sind die Hauptmerkmale dieses Textes.

C. Text des Übereinkommens

i. Präambel

36. Im Übereinkommen werden „andere Staaten“, die nicht an der Arbeit des Europarates zum Thema Sport teilnehmen (d. h. die 23 Mitgliedstaaten des Europarates

und die Staaten, die das Europäische Kulturabkommen unterzeichnet haben)¹⁾, die aber an der Ausarbeitung dieses Übereinkommens beteiligt waren, d. h., Kanada und die Vereinigten Staaten von Amerika, dazu aufgefordert, dieses internationale Instrument anzunehmen. Der Wortlaut selbst wurde von einer Expertengruppe, zu der diese zwei Nichtmitgliedstaaten als Beobachter zugelassen waren, überprüft. Außerdem nahmen Kanada, Polen und Ungarn als Beobachter an der 6. Konferenz der für Sport zuständigen Minister teil, welche den Entwurf dieser Konvention annahm.

37. Absatz 2 Nicht alle Sportarten sind zu jeder Zeit für alle Teilnehmer sichere Sportarten. Es können durchaus Verletzungen auftreten. Besonderen Gefahren sind junge Menschen in einigen Sportarten auf Leistungssportebene ausgesetzt, besonders dann, wenn sie im Übermaß ermutigt werden. Das Übereinkommen betont deshalb, daß Sport für den Schutz der Gesundheit und die Entwicklung moralischer wie körperlicher Eigenschaften eine wichtige Rolle spielen sollte. Die Tatsache, daß Sport durch die internationalen Sportorganisationen auf internationaler Basis organisiert wird, bietet auch die einzigartige Möglichkeit zur internationalen Zusammenarbeit und Verständigung der Völker und Menschen.

38. Absatz 3 Es wird allmählich deutlich, daß sich Doping im Sport immer mehr verbreitet, in immer mehr Sportarten und auf immer niedrigeren Ebenen des Sports. Dies mag zum Teil auf reine Unaufmerksamkeit zurückzuführen sein, aber dies gilt sicherlich nicht immer. Die staatlichen Behörden sind über die damit verbundenen Auswirkungen beunruhigt, und zwar nicht nur vom ethischen Standpunkt aus, sondern auch wegen des allgemein verbreiteten unvorschriftsmäßigen Gebrauchs und Mißbrauchs von Drogen in der Gesellschaft und insbesondere deshalb, weil jungen Menschen ein besserer Schutz gewährt werden muß. Indem der Drogenmißbrauch auf höchster Ebene, die immer Ansatzpunkt für Nachahmung und Aufmerksamkeit ist, strenger kontrolliert wird, werden es Sportler auf unteren Ebenen einfacher haben, den Versuchungen des Drogenmißbrauchs zu widerstehen. Außerdem sind die Regierungen allgemein dazu verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die sie zum Schutz der öffentlichen Gesundheit für notwendig erachten. Der Spitzensport findet starke Beachtung in der breiten Öffentlichkeit und muß deshalb auch genauen Überprüfungen standhalten.

39. Absatz 5 Die internationalen Sportverbände sind für die Organisation der Aktivitäten unter ihrer Schirmherrschaft verantwortlich. Sie haben immer wieder betont, daß sie unabhängig, nichtstaatlich und demokratisch sind und den Wunsch haben, ihre Aufgaben ohne politische Einmischung durchzuführen. Wie in Abs. 24 erwähnt wird, hat das Internationale Olympische Komitee 1988 eine eigene Antidoping-Charta angenommen; die meisten internationalen Sportorganisationen haben Regeln erlassen, die denen des IOC entsprechen. Auf ihrer Vollversammlung 1988 nahm die Allgemeine Vereinigung Internationaler Sportverbände eine Erklärung an, die u. a. die Notwendigkeit betont, „das moralische und physische Wohlergehen der Wettkämpfer zu achten“ und in der festgestellt wurde,

¹⁾ Mitgliedstaaten des Europarates 1989: Österreich, Belgien, Zypern, Dänemark, Finnland, Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Island, Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, San Marino, Spanien, Schweden, Schweiz, Türkei, Vereinigtes Königreich. Staaten, die dem Europäischen Kulturabkommen beigetreten sind: Heiliger Stuhl, Ungarn, Polen, Jugoslawien.

daß „Sport mit Gesundheit und Ehrlichkeit in Zusammenhang steht und Doping ungesund und unehrlich ist“.

40. Absatz 6 Die staatlichen Behörden haben allgemein die Pflicht, die Interessen der Gemeinschaft als Ganzes und soweit wie möglich die Gesundheit der Bürger, so auch der Sportler, zu schützen. Sie sollten dafür sorgen, daß Sport zu der gesunden Entwicklung eines jeden Menschen beiträgt. Erziehung und Information sind bei der Bekämpfung des Dopings im Sport besonders wichtig. Der Aktionsrahmen dieser Behörden hängt zum Teil von der Verfassung eines jeden Landes, von den gesetzlichen Bestimmungen im Bereich des Sports und von den Traditionen ab. Die freiwilligen Sportorganisationen, die auf internationaler Ebene unabhängig sind, aber deren Grad an Autonomie auf nationaler Ebene von Staat zu Staat unterschiedlich ist, haben dementsprechend verschieden große Aktionsrahmen im Hinblick auf die Bekämpfung des Dopings. Eine genaue Aufteilung der Aufgaben kann nicht für alle Länder vorgenommen werden, und in fast allen Ländern werden die Aufgaben in der Praxis zusammen wahrgenommen, wobei jeder Partner den Teil zu der Kampagne beiträgt, für den er am besten geeignet ist. Die beiden Hauptgebiete der Aufgabenteilung sind die Gewährleistung fairer Wettbewerbe und die Aufrechterhaltung gesunder Aktivitäten, wie in Abs. 9 dieses Berichts festgehalten wird. Aus den Artikeln 3 bis 8 dieses Übereinkommens geht hervor, wie diese „einander ergänzenden Zuständigkeiten“ am effektivsten aufgeteilt werden können.

41. Absätze 8 und 9 Vergleiche die Absätze 3 und 7 bis 26 dieses Berichtes.

42. Absatz 10 Wie in Absatz 24 erwähnt wird, wurde auf der 2. UNESCO-Konferenz der für Leibeserziehung und Sport zuständigen Minister und Hohen Beamten eine Empfehlung über Doping im Sport angenommen, die den Bestimmungen der Europäischen Antidoping-Charta, der Antidoping-Charta von Ottawa und der Antidoping-Charta des IOC weltweite Geltung verschafft, was die staatlichen Stellen angeht. Damit ist sie die erste weltweite zwischenstaatliche Vereinbarung über Doping. Auch das Übereinkommen folgt den in diesen internationalen Texten enthaltenen Grundsätzen.

43. Absatz 11 Dieses Übereinkommen ist als Instrument gedacht, das die internationale Zusammenarbeit und die Harmonisierung der Antidoping-Kampagne intensivieren soll. Sie entspringt im wesentlichen dem politischen Wunsch, die Ethik des Sports zu schützen, und die zugrundeliegende Breitensportphilosophie zu erhalten. In diesem Übereinkommen sollen keine ausgeklügelten technischen Veränderungen herbeigeführt werden, sondern es sollen in einem wichtigen Augenblick in der Geschichte des Sports gewisse dauerhafte Prinzipien bekräftigt werden.

Artikel 1

Ziel

44. Das Ziel des Übereinkommens liegt in der Reduzierung und schließlich endgültigen Ausmerzung des Dopings im Sport. Dies kann nur im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Grenzen erfolgen, und die einzelnen Staaten können sich dieser Aufgabe nur insoweit verschreiben, als ihre bestehenden gesetzlichen Vorschriften dies erlauben (vgl. Abs. 50 und 51).

Artikel 2.1 und 2.2

Definition und Geltungsbereich

45. Die Definition von Doping, wie sie in der Entschliebung 67 (12) (vgl. Abs. 7 oben) enthalten ist, wird heute von Fachleuten unter bestimmten Gesichtspunkten als nicht mehr ausreichend angesehen. Die internationalen Sportorganisationen haben noch keine allgemein gültige Definition gefunden und ziehen es gegenwärtig vor, bestimmte Praktiken oder die Einnahme gewisser Substanzen als verboten aufzulisten. Die zwei Kriterien, wonach solche Organisationen vorgehen, sind die folgenden:

- Praktiken (d. h. alle Methoden) oder Substanzen (d. h. alle Dopingmittel), die eine Wirkung auf die Leistung haben (und hierzu zählen auch Praktiken und Substanzen, mit denen das Training oder die Erholung nach dem Training verbessert werden soll) mit dem Ziel, sich einen unfairen Vorteil zu verschaffen;

Praktiken oder Substanzen, die entweder eine nachteilige Wirkung auf die Gesundheit der Personen haben, die sie anwenden, oder die normalerweise gesunde Personen (und Wettkämpfer sollen normalerweise gesunde Personen sein) nicht benötigen würden.

Artikel 2.1.a enthält eine Zusammenfassung.

46. Das Internationale Olympische Komitee (IOC) kann als die maßgebliche internationale Bezugsorganisation angesehen werden, da seine Liste von verbotenen Wirkstoffgruppen und Methoden mittlerweile von praktisch allen internationalen Sportverbänden, auch in nichtolympischen Sportarten, anerkannt wird und vom Sportbereich selbst erarbeitet wurde. Bei der im Anhang zum Übereinkommen abgedruckten Wirkstoff- und Methodenliste handelt es sich um die neueste IOC-Liste (Stand April 1989); diese IOC-Liste – und künftige aktualisierte Fassungen – werden von der Beobachtenden Begleitgruppe geprüft und bestätigt. Der Begriff „bestätigen“ wurde gewählt, weil er einen formellen Beschluß und eine Bekräftigung beinhaltet. Wie in Artikel 11.1.b gesagt wird, hatten die Verfasser einen Mechanismus vorgesehen, der die zügige Bestätigung neuer Listen durch die Beobachtende Begleitgruppe ermöglicht, so daß sie für die Zwecke der Vertragsparteien rechtsverbindlich anwendbar werden. Als Übergangsregelung gilt die im Anhang abgedruckte Wirkstoff- und Methodenliste nur von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens und bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Beobachtende Begleitgruppe eine Liste gemäß dem Verfahren in Artikel 11.1.b bestätigen kann. Danach gilt der Anhang des Übereinkommens nicht mehr; die gültige Liste ist dann die von der Beobachtenden Begleitgruppe bestätigte Liste (Artikel 2.2.).

47. Für die IOC-Liste verbotener pharmakologischer Arten von Substanzen und verwandten Zusammensetzungen, die praktisch in jedem Land verwendet werden soll, sollten für Ärzte und andere, mit der gesundheitlichen Betreuung von Sportlern und Sportlerinnen Beauftragten nationale Listen erstellt werden, die möglichst vollständige Hinweise darauf geben, welche pharmazeutischen Präparate in jedem einzelnen Land erhältlich sind und welche Präparate Zusammensetzungen dieser verbotenen Arten von Substanzen enthalten (bzw. nicht enthalten). Diese Listen müssen auf nationaler Ebene erstellt werden, da die Erlaubnis, pharmazeutische Präparate zu vermarkten, ebenfalls auf nationaler Ebene gegeben wird und einige Präparate in verschiedenen Ländern mit verschiedenen

Handelsnamen auf den Markt kommen. Die nationalen Behörden müssen jedoch nicht nur im Hinblick auf die Einfuhr von Präparaten, die es im eigenen Land nicht gibt und die verbotene Wirkstoffgruppen und verwandte Zusammensetzungen enthalten, wachsam sein, sondern auch in bezug auf individuelle, nicht auf dem Markt befindliche Präparate, die diese Stoffe ebenfalls enthalten.

48. Es liegt nicht in der Absicht der Verfasser, das Übereinkommen unterschiedslos auf alle Sportarten und alle Ebenen des Sports anzuwenden. Bei einigen Sportarten geht man davon aus, daß sie frei von Doping sind. In anderen Sportarten hingegen hat der fast regelmäßige Dopingmißbrauch eine lange Geschichte. Die nationalen Behörden legen ihre eigenen Prioritäten fest und treffen selbst die Auswahl und die Entscheidungen; die Bestimmungen des Übereinkommens werden in einigen Ländern vielleicht nach und nach auf eine zunehmende Zahl von Sportarten angewandt werden.

Das Übereinkommen soll realistisch angewandt werden, indem der Schwerpunkt zuerst auf Sportarten gelegt wird, in denen es Dopingfälle gibt. Mit zunehmender Zahl der Dopingkontrollen wird sich auch für andere Sportarten zeigen, ob dort gedopt wird oder nicht. In den meisten Ländern beinhaltet die Mitgliedschaft in einem anerkannten Sportverband oder die Teilnahme an einer organisierten Veranstaltung automatisch die Verpflichtung, sich zu autorisierten Dopingkontrollen bereitzuerklären. Die Verbreitung des Sports und die Häufigkeit von Sportveranstaltungen außerhalb der Kontrolle anerkannter Sportverbände bedeutet jedoch, daß nicht alle Teilnehmer einer solchen Verpflichtung unterliegen. Durch das Adverb „regelmäßig“ in Artikel 2.1.c werden jedoch solche Sportler in den Geltungsbereich des Übereinkommens einbezogen, für die dies für wünschenswert gehalten wird, wobei jedoch keine übermäßig strenge Verpflichtung vorgeschrieben wird, nur gelegentliche Teilnehmer zu kontrollieren. Für Sportarten, bei denen Tiere eingesetzt werden, sollte bei der Definition die Anmerkung in Absatz 72 dieses Erläuternden Berichts berücksichtigt werden.

Artikel 3

Koordinierung auf nationaler Ebene

49. Vermutlich werden an der Anti-Doping-Kampagne mehrere Ministerien und Stellen beteiligt sein: die Ministerien für Sport, Leibeserziehung, öffentliche Gesundheit, medizinische Fürsorge, Polizei und Zoll, Universitäten und Forschung, Veterinärdienste usw. Diese Stellen müssen konstruktiv zusammenarbeiten, um die bestmöglichen Resultate zu erzielen.

50. Wie bereits weiter oben in diesem Bericht erwähnt, unter anderem in den Absätzen 9b und 40, schlägt dieses Übereinkommen nicht eine bestimmte Vorgehensweise vor und verlangt auch nicht, daß die Regierungen Aufgaben an sich reißen oder auf andere Art und Weise übernehmen, die traditionellerweise den Sportorganisationen zufallen. Es bleibt jedem Staat im einzelnen überlassen, wie er die Aufgabenverteilung vornimmt. Jede Seite geht jedoch gegenüber den anderen Staaten die in diesem Übereinkommen enthaltenen Verpflichtungen ein und möchte zu diesem Zweck vielleicht eine hierfür zuständige Stelle einrichten oder unterhalten. In vielen Staaten gibt es bereits eine beratende oder koordinierende Stelle, und diese wird sicherlich auch weiterhin für solche Fragen zuständig sein. Die Erfahrung hat die Nützlichkeit einer

solchen Stelle, die einen gewissen Grad an Autorität über die einzelnen Sportarten besitzt, um die nationale Übereinstimmung in Anti-Doping-Angelegenheiten zwischen den verschiedenen Sportarten zu gewährleisten, bewiesen.

51. Artikel 3.2 kann für Staaten, die per Gesetz bereits einen Teil der Verantwortung im Sport oder in Doping-Angelegenheiten an eine übergreifende (in den meisten Ländern nationale) Sportorganisation übertragen haben, für Staaten, deren rechtlicher Rahmen direkte staatliche Verantwortung verhindert oder erschwert, sowie für Staaten, die traditionsgemäß Sportangelegenheiten ihren nationalen Sportorganisationen überlassen, besonders hilfreich sein.

Artikel 4

Verfügbarkeit und Anwendung

52. Die IOC-Liste der verbotenen pharmakologischen Substanzen enthält 6 Hauptkategorien: Stimulantien, Narkotika, anabole Steroide, Beta-Blocker, Diuretika und Peptidhormone sowie entsprechende Wirkstoffe. Viele der Drogen aus der Klasse der Stimulantien, wie z. B. die Amphetamine und verwandte Zusammensetzungen, unterliegen bereits strengen pharmazeutischen Bestimmungen; andere Drogen, wie z. B. die Ephedrine, sind häufig in Präparaten gegen Erkältungen und Heuschnupfen enthalten, die ganz legal frei verkäuflich sind. Die Narkotika unterliegen bereits in allen Phasen der Herstellung, Verbreitung und Einnahme den sehr eng gefaßten Bestimmungen des Wiener Übereinkommens von 1971 über psychotrope Drogen. Beta-Blocker und Diuretika sollten nur unter strenger ärztlicher Aufsicht verabreicht werden.

53. Anabole Steroide bilden den wichtigsten Bereich, in dem weitere einschränkende Bestimmungen erlassen werden müssen. Diese Gruppe von Dopingmitteln ist eng mit dem männlichen Hormon Testosteron verwandt, das ein natürliches Produkt ist. Wenn dies auf unnatürliche Weise oder in unnatürlichen Mengen verabreicht wird, verstärkt es die Muskelbildung, Kraft, Stärke und u. U. auch die Fähigkeiten im Wettkampf. Bei der Anwendung im Training kann die Belastung erhöht und die Erholungszeit verringert werden. In vielen Staaten wird der Besitz anaboler Steroide bereits über die Rezeptpflicht geregelt. Zusätzlich zu den in Artikel 4.1 erwähnten Maßnahmen („Gesetze, Richtlinien oder Ordnungsmaßnahmen“), die von Staaten in Erwägung gezogen werden sollten, sollte auch von folgenden Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden: strikte Kontrolle der medizinischen Ethik und des Apothekerkodexes, Zusammenarbeit zwischen der Polizei, dem Zoll, den Veterinärdiensten und den Aufsichtsbehörden für die öffentliche Gesundheit, Kontrolle privater Sport- und Fitneßstudios, Zusammenarbeit zwischen Polizei und Zoll sowie den Sportorganisationen, Untersuchung des Gepäcks von Sportmannschaften bei Grenzkontrollen usw. Hauptziel hierbei sollte es sein, die Nachschubwege, über die die Sportkreise versorgt werden – was in zunehmendem Maße über Außenstehende geschieht – aufzudecken und die Organisatoren dieses illegalen Handels mit Steroiden streng zu bestrafen. Ein zukünftiger Schwerpunkt könnte auf den Peptidhormonen und der Gruppe der entsprechenden Wirkstoffe liegen.

Artikel 4 (Absätze 2 und 3)

54. Über diese Formen direkter staatlicher Maßnahmen hinaus können die Länder den Sportorganisationen ver-

schiedene Anreize zur Reduzierung des Einsatzes von Doping-Mitteln im Sport bieten. Dies kann auf verschiedene Weise geschehen:

- durch finanzielle Förderung und/oder Geldbußen (Artikel 4.2, 4.3.a, 4.3.b)
- durch praktische Hilfen (z. B. vereinfachte Visaausstellung für internationale Doping-Kontrollteams, die umherreisen und Stichprobenkontrollen durchführen) (Artikel 4.3.c)
- durch gleichartige und gegenseitige Regelungen (Artikel 4.3.d).

55. Absatz 2 kann von den Staaten oder von den übergreifenden nationalen Sportorganisationen, die einzelnen Verbänden Unterstützungsgelder gewähren, so angewandt werden, daß die Wirksamkeit der auf den Spitzensport (auf nationaler Ebene und darüber) bezogenen Richtlinien beurteilt wird. Im Fall von Massensportarten und/oder häufig im Freizeitsport vertretenen Sportarten wäre es sicherlich unrealistisch, davon auszugehen, daß Anti-Doping-Bestimmungen jederzeit und auf allen Ebenen mit dem für nationale oder internationale Zwecke gebotenen Nachdruck durchgesetzt werden (siehe auch Abs. 48). Um der besonderen Situation einiger nichtstaatlicher Dachorganisationen Rechnung zu tragen, die hauptsächlich aus öffentlichen Geldern finanziert werden (wie z. B. CONI in Italien), sollte dieser Artikel so angewandt werden, daß die Praxis des Sports im allgemeinen nicht beeinflusst wird.

56. Absatz 3a geht auf die Situation in Staaten ein, die Sportorganisationen ohne jede Auflage Zuschüsse bewilligen. Zusätzlich können die Regierungen die gesamten Kosten der Doping-Kontrollen und -Analysen übernehmen oder Teilzuschüsse oder Subventionen anbieten, um die Sportorganisationen dazu anzuhalten, solche Kontrollen in lohnendem Umfang durchzuführen.

57. Absatz 3b ist so zu verstehen, daß die finanzielle Unterstützung für Sportler und Sportlerinnen (ggf. auch für Sportler, auf die in Art. 7.2.e Bezug genommen wird) aus öffentlichen Mitteln, entweder direkt oder durch die Sportorganisation, zurückgehalten werden soll. Dies gilt weder für Zuwendungen vonseiten der Sportorganisationen aus nichtöffentlichen Quellen (obwohl diese ermutigt werden, ähnliche Richtlinien anzunehmen), noch bedeutet es, daß gesperrte Sportler und Sportlerinnen nicht in den Genuß von Vorteilen aus indirekten öffentlichen Fördermitteln kommen dürfen (z. B. Zugang zu Sportstätten zu Trainingszwecken).

Artikel 4.4

58. Einige Staaten haben gesetzliche Bestimmungen eingeführt, nach denen auch staatliche Stellen selbst Dopingkontrollen organisieren dürfen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Behörden den Eindruck haben, daß die Sportorganisationen ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäß wahrnehmen oder durchführen (Absatz 9b und 27). Artikel 4.4 gesteht nicht nur diese Möglichkeit zu, sondern ermutigt die Sportorganisationen darüber hinaus, ihre Angelegenheiten selbst ausreichend zu regeln. Die Durchführung von Dopingkontrollen durch staatliche Stellen unterliegt den gleichen Grundsätzen und Normen wie denen, die im Überkommen beschrieben und von den Sportorganisationen durchgeführt werden.

Artikel 5

Laboratorien

59. Die Einrichtung von Dopingkontroll-Labors ist ein wichtiger Bestandteil einer umfassenden Antidoping-Strategie (vgl. Absatz 8, 10, 14, 16, 17 und 28). Aufgrund ihrer Komplexität sind diese Labors in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle an Einrichtungen (Krankenhäuser, Universitäten) angeschlossen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden. Für die Anerkennung von Doping-Labors sind eine Reihe von Faktoren relevant, insbesondere jedoch die Kriterien, die vom Internationalen Olympischen Komitee aufgestellt wurden.

Sie werden von so gut wie allen Sportorganisationen angewandt. Sie sind auch diejenigen, die von der Beobachtenden Begleitgruppe geprüft und bestätigt werden.

60. Von Bedeutung ist, daß die Labors nicht nur die vom IOC festgesetzten hohen technischen Standards erreichen, sondern auch den Verhaltenskodex für Labors einhalten. Auch hier ist der Ethikkodex des IOC ein international anerkanntes Richtmaß. Er beinhaltet u. a., daß nicht nur eine Kontrolle der Sportler (z. B. im Vorfeld eines internationalen Wettkampfes) gewährleistet wird, sondern auch entsprechende Folgemaßnahmen ergriffen werden.

61. Nicht für alle Staaten ist die Einrichtung solcher Labors wünschenswert oder notwendig (für einen wirtschaftlichen Betrieb sind mindestens 2 000 Analysen pro Jahr erforderlich). Für solche Staaten sollte – wie in Artikel 5.1.b dargestellt – der Zugang zu einem akkreditierten Labor eines anderen Landes angestrebt werden, wobei Subventionen so vergeben werden sollten, als ob sich das Labor im eigenen Land befände.

62. Wichtiger Bestandteil der Arbeit solcher Labors ist die Forschung (s. Absatz 10). Sie sollte bei der Auftragszuteilung und Stellenbesetzung berücksichtigt werden. Wichtig hierbei ist die umgehende Veröffentlichung von Forschungsergebnissen: sie sind ein Kriterium für wissenschaftliche Überlegungen und die Bekanntmachung neuer Techniken oder Entdeckungen, unabhängig davon, ob sie sich auf Analyse- oder neue Doping-Methoden beziehen. Die Entwicklung neuer Nachweismethoden sollte praxisbezogen sein; sie sollten so schnell wie möglich in allen Laboratorien angewandt werden.

Artikel 6

Erziehung

63. Die Verfasser des Übereinkommens betonen durchgehend die Bedeutung effektiver Präventivmaßnahmen und medizinischer Betreuung der Sportler als notwendige Ergänzung zu Kontrollen (vgl. Absatz 11, 13, 30, 31, 35). Die Erziehung ist in erster Linie Sache des Staates, da sie bei jungen Menschen in den Schulen ansetzen sollte, wo und wenn diese ihren ersten Kontakt zu Sport und Spielen im Sportunterricht haben. Anti-Doping-Erziehung ist Teil einer allgemeinen moralischen und staatsbürgerlichen Erziehung sowie ein spezifisches Element der Erziehung zur Sportethik und zum Fair Play. Sowohl für die heutige als auch für zukünftige Generationen von Sportlern und Sportlerinnen wird die praktische Betonung zweifellos auf den Gefahren für die Gesundheit liegen (vgl. hierzu auch Absatz 76).

64. Die ergänzende Rolle, die die Sportorganisationen und -vereine bei der Erziehung spielen, ist jedoch sowohl für die jungen Sportler und deren Eltern und nicht zuletzt

für die Aufklärung von Funktionären, Trainern und medizinischem Personal über die Gefahren des Doping im Sport von ausschlaggebender Bedeutung. Unter den regionalen Sportorganisationen, auf die Bezug genommen wurde, sind die Sportorganisationen innerhalb eines Landes zu verstehen, die zu einer entsprechenden Handlungsweise befugt sind.

65. Das medizinische Fachpersonal braucht die Ermutigung des letzten Absatzes von Artikel 6.1 im Kampf gegen den Druck, dem auch sie in der modernen, im extremen Maße auf Wettkampf ausgerichteten Welt des Sports, ausgesetzt sind (Absätze 29, 35).

66. Die Verfasser dieses Übereinkommens waren der Ansicht, daß sich die Rechte und Verpflichtungen des Patienten und des Arztes wie folgt zusammenfassen lassen:

- (a) Ärzte haben das Recht, ihre Patienten so zu behandeln, wie sie es für angemessen halten (der Sport darf keinen Einfluß auf die Behandlung nehmen; ist dies doch der Fall, können und dürfen die Ärzte dies nicht akzeptieren);
- (b) Patienten tragen die Verantwortung dafür, ihre Ärzte zu informieren, wenn sie aktive Sportler und somit bestimmten Regelungen unterworfen sind;
- (c) Sportärzte haben die Verantwortung, sich Kenntnisse der medizinischen und Anti-Doping-Bestimmungen der Sportorganisation(en) zu verschaffen, mit denen sie zusammenarbeiten;
- (d) Ärzte sollen Alternativtherapien anbieten, wobei die Patienten selbst darüber zu entscheiden haben, ob diese ihre Berechtigung zur Teilnahme am Sport beeinträchtigen,
- (e) die „Arbeitsbelastung“, der ein moderner Leistungssportler häufig ausgesetzt ist, ist kein ausreichender Grund dafür, medizinische Präparate zu verschreiben, die verbotene Stoffe enthalten, wenn die medizinisch sinnvolle Therapie die Verordnung einer Ruhepause wäre.

Die Verfasser stellten fest, daß die ärztliche Behandlungsfreiheit, die unter a) hervorgehoben wird, in der Praxis kaum beeinträchtigt würde, da für fast alle medizinischen Indikationen pharmazeutische Präparate zur Verfügung stehen, die keine verbotenen Wirkstoffe enthalten.

67. Eine weitere Waffe im Kampf gegen Doping ist im Artikel 6.2 enthalten. Wenn biochemische Manipulationen verhindert werden sollen (vgl. Absätze 29 und 30), muß die Wissenschaft ihren Teil zur ständigen und berechtigten Suche nach verbesserter Leistung beitragen. Wenn Männer und Frauen kontinuierlich neue Barrieren oder Grenzen suchen, die es zu überwinden gilt, ist dies normal und lobenswert – es darf aber nicht um jeden Preis geschehen.

Artikel 7

Zusammenarbeit mit den Sportorganisationen bei Maßnahmen seitens der Sportorganisationen

68. Neben den gemeinsamen Aufgaben, die in der Präambel und in Artikel 3 genannt werden, gibt es auch eine Reihe von grundsätzlichen und praktischen Angelegenheiten, für die die Sportorganisationen ausschließlich oder überwiegend selbst zuständig sind: die Annahme von

Bestimmungen, Listen verbotener Wirkstoffgruppen und Methoden, Kontrollverfahren, Bestrafungen, die Organisation von Kontrollen usw. Zweck dieses Artikels ist es, die Sportorganisationen zu ermutigen, eine Reihe von Maßnahmen, die zusammen die effektive Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen wie sie in Artikel 4.2 gefordert werden, ausmachen, nicht nur anzunehmen und umzusetzen, sondern auch dem starken Wunsch nach nationaler und internationaler Übereinstimmung und Angleichung zwischen den Sportarten und den verschiedenen Ländern Ausdruck zu verleihen, wobei die Rechte der Personen, die diese Bestimmungen übertreten haben, in angemessener Weise geachtet werden sollten. Wie bereits vorstehend (in den Abs. 46 und 59) erwähnt wurde, soll die in Artikel 7.2.a, b und c angesprochene Harmonisierung auf der Grundlage der Regelungen erfolgen, die beispielsweise vom IOC angenommen wurden. Die Vertragsparteien sind sich dessen bewußt, daß sie den Sportorganisationen keine Bedingungen stellen können; sie können und – wenn sie dies für notwendig erachten – müssen jedoch dazu ermuntern, in bestimmter Weise vorzugehen. Dabei sollten sie sich darauf verlassen, daß die Sportorganisationen die Grundsätze auf vernünftige Art in praktische Regelungen umsetzen.

69. Aus Artikel 7.2.d geht hervor, daß sich die Sportorganisationen nach Bestimmungen richten sollten – oder, falls notwendig, solche annehmen sollten –, die dem Gedanken der natürlichen Gerechtigkeit oder ordnungsgemäßen Verfahren entsprechen. Die hierbei einzuhaltenden Grundsätze sind für Mitgliedstaaten des Europarates z. B. in der Europäischen Menschenrechtskonvention (1950) oder dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen (1966) oder den Regeln des IOC enthalten. Insbesondere müßte durch disziplinarische Maßnahmen folgendes sichergestellt werden:

- (a) Trennung von berichterstattendem (anklagendem) und disziplinarischem (urteilendem) Gremium. So sollten weder Labors noch die medizinische Kommission Strafen verhängen;
- (b) Anwesenheit des verdächtigten Sportlers und/oder Unterstützung/Vertretung durch eine Person seiner Wahl in einer fairen Verhandlung sowie Aussage-recht;
- (c) Möglichkeiten der Berufung gegen jedwedes Urteil durch eindeutige und einklagbare Bestimmungen unter Beachtung der unter a und b genannten Prinzipien.

70. Die Bestimmungen des Artikel 7.2.d iii (Absatz 69c oben) sind nicht so auszulegen, als beeinträchtigten sie das Recht und die Pflicht der Sportorganisationen, ihre Sportveranstaltungen ordnungsgemäß und fair auszurichten. Die Befugnis, einen Sportler zu disqualifizieren oder ihn von zukünftigen Veranstaltungen in diesem Wettkampf auszuschließen – sei es aufgrund eines Ergebnisses aus dem Wettkampf oder aufgrund eines Ergebnisses von Kontrollen außerhalb von Wettbewerben – ist erforderlich um zu gewährleisten, daß Sportler, die sich keiner Dopingmittel bedienen, an einem fairen Wettkampf mit gleichen Chancen teilnehmen können. Wenn ein überführter Sportler Berufung einlegen möchte, kann er dies nach dem Wettkampf tun; die Befugnis der Sportorganisation jedoch, ihre Angelegenheiten zu regeln, entspricht in etwa den Befugnissen eines Gerichts, einstweilige oder sonstige Verfügungen zu erlassen.

71. Die Artikel 7.2.e und f führen den Gesichtspunkt gleichartiger Regelungen für verschiedene Sportarten und verschiedene Länder ein: es soll sichergestellt werden, daß Strafen nicht dadurch umgangen werden, daß sich der Betreffende einer anderen Zuständigkeit und Gerichtsbarkeit unterstellt, und daß diejenigen, die zum Mißbrauch von Drogen auffordern oder ihn dulden (s. Abs. 29, 30, 35, 65) auch einer ähnlichen oder angemessenen Bestrafung unterliegen. Alle ausgesprochenen Strafen sollten öffentlich bekanntgemacht werden.

72. Die Einbeziehung von „Tierärzten“ soll daran erinnern, daß in Sportarten, bei denen Tiere beteiligt sind, die Dopingregeln genauso für die Tiere gelten, um einen fairen Wettkampf zu gewährleisten. In vielen Ländern wird im Falle des Nachweises von Doping bei einem Tier (z. B. im Modernen Fünfkampf) so verfahren, als sei das Pferd ein Teil des Wettkämpfers. Aus der Formulierung in diesem Absatz „Sportarten, in denen Tiere beteiligt sind“ sowie aus der Definition in den Artikeln 2.1.a und 2.1.c geht hervor, daß das Übereinkommen nicht in erster Linie für Sportarten gedacht war, bei denen Tiere – im Unterschied zu Menschen – gegeneinander antreten (wie z. B. beim Hunderennen oder Pferderennen). Die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Organen, insbesondere den Tierärzten und den Laboratorien, in diesen Sportarten sollte jedoch fortgesetzt oder ausgebaut werden, um für Sportarten, an denen Tiere beteiligt sind, über wirksame Dopingbekämpfungsmaßnahmen zu entscheiden und diese anzuwenden, auch in bezug auf Versuche, andere Tiere zu manipulieren.

73. Artikel 7.3.a und b wiederholen die wichtigsten Grundsätze der Empfehlung Nr. R (88) 12. Ein internationaler Verband organisiert seine eigenen Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen, von einigen nationalen Anti-Doping-Kommissionen werden diese lieber auf nationaler Ebene organisiert. Das Übereinkommen überläßt es dem Ermessen der einzelnen Vertragsparteien zu entscheiden, was „in effektivem Umfang“ bedeutet, und zwar gleichermaßen im Hinblick auf die einzelnen Sportarten und möglichen Teilnehmer. Auch die Strafen sollten effektiv sein: Die Sportler haben nicht nur Rechte, sondern auch Verpflichtungen. Es ist wichtig, daß sich gesperrte Sportler, die wieder an Wettkämpfen teilnehmen möchten, während der Zeit ihrer Sperre regelmäßig Dopingkontrollen unterziehen, so daß ihre erneute Teilnahme an Wettbewerben, wenn es wieder zu einer solchen kommt, auf fairer und gerechter Grundlage erfolgt. Durch Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen sollen diejenigen Sportler aufgedeckt werden, die während des Trainings Drogenmißbrauch betreiben und dadurch ihre Bereitschaft – sogar ihre Entschlossenheit – zum Betrug deutlich machen. Aus diesem Grunde geht es in erster Linie darum, Sportler vom Gebrauch anaboler Steroide und anderer Arten von Drogen mit Langzeitwirkung, z. B. Peptidhormone, abzuschrecken.

74. Wie in Absatz 69 festgelegt, sollten Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen nicht das Privatleben eines Sportlers/einer Sportlerin verletzen (vgl. Artikel 17 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte).

75. Wie in Absatz 56 festgestellt wurde, können Regierungen beschließen, derartige Kontrollen und Analysen außerhalb von Wettkämpfen entweder ganz oder teilweise zu finanzieren. Es ist davon auszugehen, daß der Schwer-

punkt der Dopingkontrollen sich allmählich von Wettkämpfen auf die wettkampffreie Zeit verlagern wird. Die Sportorganisationen haben Verfahren für die Verhängung von Strafen nach Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen, die vom IOC vorgeschlagen wurden und den üblichen therapeutischen Erfordernissen während des Trainings Rechnung tragen.

76. Artikel 7.3.f enthält erneut die Bedenken, die bereits in Artikel 6.2 ausgedrückt sind; die Sorge, daß der Druck des modernen Leistungssports zu Exzessen führt. Viele Sportorganisationen verfügen bereits über Richtlinien zum Schutz der Wettkampfteilnehmer (z. B. Altersbeschränkungen für die verschiedenen Ebenen des Wettkampfs; Wettkampfhäufigkeit; Einschränkungen bei bestimmten Sportereignissen für verschiedene Altersgruppen). Die Erarbeitung solcher Richtlinien ist empfehlenswert, damit junge Sportler, ihre Eltern und Betreuer klare, praktische und vernünftige Ambitionen entwickeln können, die die körperliche Gesundheit oder das Wachstum des Sportlers nicht unnötig beeinträchtigen. Dies würde jede Versuchung ausschließen, andere Wettkampfteilnehmer durch die Einnahme von Doping-Mitteln zu übertreffen. In diesem Zusammenhang sollte auch hervorgehoben werden, daß auch nationalistischer Erwartungsdruck zu diesen Versuchungen zählen kann. Wissenschaftlich erarbeitete Trainingsrichtlinien, die sich in erster Linie auf biomechanische und physiologische Studien stützen, wären der notwendige erste Schritt in diese Richtung.

Artikel 8

Internationale Zusammenarbeit

77. Artikel 8.1 und 8.2.c stellen die logische Fortsetzung des Grundsatzes der Artikel 3 und 4 im Zusammenhang mit einem internationalen Instrument dar. Eine solche Koordinierung wird natürlich in erster Linie von der Beobachtenden Begleitgruppe durchgeführt werden, die gem. Artikel 10 eingesetzt wurde.

78. Die meisten internationalen Sportorganisationen haben bereits Regelungen, die den Grundsatz verwirklichen, daß Rekorde nur dann anerkannt werden, wenn die Berichte über die anschließenden Dopingkontrollen negativ sind. Die Verfasser haben überlegt, ob es angezeigt ist, die Anmeldung nationaler Rekorde an eine ähnliche Auflage zu knüpfen. Die praktischen Schwierigkeiten, die damit verbunden sind, für jede Veranstaltung und jede Sportart, bei der ein neuer nationaler Rekord aufgestellt werden könnte, ein Dopingkontrollteam zur Verfügung zu stellen, wären zu groß. In einigen Ländern, in denen der Schwerpunkt auf Kontrollen außerhalb der Wettkämpfe liegt, wäre dies auch ein Rückschritt. Die Verfasser waren der Ansicht, daß es wichtig sei, daß dieser Erläuternde Bericht erwähnen sollte, daß es wünschenswert sei, eine solche Auflage für nationale Rekorde zumindest in sehr bekannten Sportarten oder bei wichtigen Sportereignissen vorzusehen, soweit dies praktisch durchführbar ist. Unter den regionalen Rekorden, auf die Bezug genommen wurde, sind die Rekorde einer Gruppe von Ländern zu verstehen.

79. Artikel 8.2 stellt eine ähnlich logische Erweiterung des in Artikel 7 enthaltenen Grundsatzes in bezug auf die unabhängigen internationalen Sportorganisationen dar.

80. Durch Artikel 8.2.b und 8.3 wird versucht sicherzustellen, daß alle Unterzeichnerstaaten den gleichen Zugang

zu Labors hoher Qualität – wie in Artikel 5 beschrieben – haben.

Artikel 9

Informationsaustausch

81. Der Zweck dieses Artikels liegt nicht in erster Linie darin, die Wirksamkeit des Übereinkommens zu überprüfen, sondern darin, Informationen und Erfahrungen unter den Unterzeichner- und anderen Staaten über die Geschäftsstelle des Generalsekretariats auszutauschen. Die Sitzungen der Beobachtenden Begleitgruppe (Artikel 10) stellen ebenfalls eine Möglichkeit zur Weitergabe und zum Austausch der Informationen dar.

Artikel 10 und 11

Beobachtende Begleitgruppe (Monitoring Group)

82. Der Zweck der Einrichtung einer Beobachtenden Begleitgruppe, die sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammensetzt, ist es, die reibungslose Umsetzung dieses Übereinkommens zu erleichtern.

83. Die Beobachtende Begleitgruppe ist insbesondere befugt, die Liste der verbotenen pharmakologischen Klassen von Wirkstoffen und Methoden, auf die in Artikel 2.1 Bezug genommen wird, und die Kriterien für die Akkreditierung der Laboratorien, auf die in Artikel 5.1 a Bezug genommen wird, zu bestätigen und zu aktualisieren.

Nach einer Übergangszeit, während der die im Anhang zum Übereinkommen abgedruckten pharmakologischen Wirkstoffklassen und Methoden gelten, wird das in Artikel 11.1 b vorgesehene Verfahren für die Bestätigung der Liste angewandt. Der Anwendungsbereich des Übereinkommens gemäß den Bestimmungen des Artikels 2.1 wird deshalb durch die Beschlüsse der Beobachtenden Begleitgruppe festgelegt.

84. Die Verfasser hielten es nicht für sinnvoll, supranationale Kriterien für die Akkreditierung von Laboratorien festzulegen, da als erste Kriterien diejenigen gelten sollen, die von der Beobachtenden Begleitgruppe nach dem Verfahren gemäß Artikel 11.1 b bestätigt werden.

85. In beiden Fällen legt die Beobachtende Begleitgruppe den Termin für das Inkrafttreten der diesbezüglichen Beschlüsse fest.

Artikel 13

Änderungen an den Artikeln des Übereinkommens

86. Das Ministerkomitee, das den ursprünglichen Wortlaut dieses Übereinkommens angenommen hat, ist auch befugt, Änderungen zu verabschieden.

In Übereinstimmung mit Absatz 1 können Vorschläge für Änderungen vom Ministerkomitee selbst, der Beobachtenden Begleitgruppe oder einer Vertragspartei ausgehen (ungeachtet dessen, ob sie Mitgliedstaat des Europarats ist oder nicht).

Jeder Änderungsvorschlag, der nicht von der Beobachtenden Begleitgruppe kommt, sollte ihr nach Maßgabe des Absatzes 3 zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Änderungen treten nach Annahme durch alle Vertragsparteien in Kraft.

Artikel 14 bis 19

Schlußbestimmungen

87. Die in den Artikeln 14 bis 19 enthaltenen Bestimmungen beruhen größtenteils auf den „Musterschlußbestimmungen für Übereinkommen und Vereinbarungen im Rahmen des Europarates“, die vom Ministerkomitee des Europarates auf der 315. Sitzung der Ministerstellvertreter im Februar 1980 angenommen wurden.

88. Die Bestimmung des Artikels 14 soll es in einer größtmöglichen Zahl interessierter Länder, die nicht zwangsläufig Mitgliedstaaten des Europarates sein müssen, ermöglichen, diesem Übereinkommen so bald wie möglich beizutreten. Das Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, die anderen Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens sowie für Nichtmitgliedstaaten, die an seiner Ausarbeitung mitgewirkt haben, zur Unterzeichnung auf. Die letzte Bestimmung gilt für zwei Nichtmitgliedstaaten, Kanada und die Vereinigten Staaten von Amerika, die aktiv an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt waren. Wie Mitgliedstaaten des Europarats können sie das Übereinkommen vor seinem Inkrafttreten unterzeichnen. Gemäß Artikel 15 tritt das Übereinkommen in Kraft, wenn fünf Staaten, darunter mindestens 4 Mitgliedstaaten des Europarats ihre Zustimmung gegeben haben.

89. Nichtmitgliedstaaten außer den in Artikel 14.1 erwähnten Staaten können aufgrund von Artikel 16 vom Ministerkomitee aufgefordert werden, dem Übereinkommen beizutreten; dies kann jedoch erst nach seinem Inkrafttreten und nach Rücksprache mit den Vertragsparteien geschehen.

**Anhang
zum Erläuternden Bericht
Anmerkungen zu dem Anhang des Übereinkommens**

Die Liste beruht auf dem Verbot von pharmakologischen Wirkstoffgruppen.

Diese Definition hat den Vorteil, daß auch neue Drogen, von denen einige vielleicht speziell zu Dopingzwecken entwickelt wurden, verboten werden.

Die folgende Liste gibt Beispiele für die verschiedenen Wirkstoffgruppen, um die Definition von Doping zu verdeutlichen. Sofern nicht anders angegeben, dürfen keine Substanzen, die zu den verbotenen Wirkstoffgruppen gehören, für eine medizinische Behandlung eingesetzt werden, selbst wenn sie hier nicht als Beispiele aufgeführt werden. Es werden Maßnahmen ergriffen, wenn Substanzen der verbotenen Wirkstoffgruppen im Labor nachgewiesen werden. Es sei darauf hingewiesen, daß das Vorhandensein eines Dopingmittels im Urin einen Verstoß darstellt, unabhängig von der Art der Verabreichung.

Erläuterungen

I. Gruppen von Dopingwirkstoffen

A. Stimulantien

Unter der Wirkstoffgruppe „Stimulantien“ finden sich verschiedene pharmakologische Substanzen, die die Aufmerksamkeit erhöhen, Müdigkeit unterdrücken und die in der Lage sind, die Leistungsbereitschaft, aber auch die Aggressivität zu steigern. Die Anwendung dieser Substanzen kann auch zu einer Verringerung der Urteilsfähigkeit führen, wodurch in einigen Sportarten eine Gefährdung anderer Wettkampfteilnehmer erfolgen kann.

Amphetamine und die verwandten Verbindungen sind bekannt dafür, daß sie Probleme im Sport hervorrufen. Einige Todesfälle sind unter den Bedingungen der maximalen körperlichen Anstrengung vorgekommen, auch wenn nur „normale“ pharmakologische Dosen verabreicht wurden. Es gibt keine medizinische Rechtfertigung für die Anwendung von Amphetaminen im Sport.

Zu der Gruppe der Stimulantien gehören auch die sympathomimetischen Amine, zu denen Ephedrin zählt. In hohen Dosen kann diese Verbindung auf die Psyche stimulierend wirken und den Kreislauf anregen. Nicht erwünschte Nebenwirkungen sind höherer Blutdruck und Kopfschmerzen, erhöhter und unregelmäßiger Puls, Angstgefühle und Zittern. In geringen Dosen sind Ephedrin, Pseudoephedrin, Phenylpropanolamin und Norpseudoephedrin häufig in Mitteln gegen Erkältungskrankheiten und gegen Heuschnupfen enthalten, die in Apotheken und anderen Geschäften z. T. ohne ärztliches Rezept erhältlich sind.

Daher sollte kein Medikament, das zur Behandlung von Erkältungskrankheiten, Grippe oder Heuschnupfen gekauft wurde, kritiklos verwendet werden. Ein Arzt oder ein Apotheker sollte überprüfen, ob das Medikament einen verbotenen Wirkstoff enthält.

Zur Frage der Verwendung von Beta-2-Agonisten:

Die Auswahl der Medikamente für die Behandlung von Asthma und Erkrankungen der Atemwege hat viele Probleme aufgeworfen. Noch vor einigen Jahren wurden Ephedrin und verwandte Verbindungen sehr häufig angewendet. Sie unterliegen aber dem Dopingverbot, da sie zu der Gruppe der „sympathomimetischen Amine“ gehören und somit als Stimulantien zu betrachten sind.

Folgende Wirkstoffe, die pharmakologisch als Beta-2-Agonisten zu bezeichnen sind, sind zulässig und können als Aerosol verwendet werden:

Bitolterol
Orciprenalin
Rimiterol
Salbutamol
Terbutalin.

B. Narkotische Analgetika

Die Substanzen dieser Wirkstoffklasse, bestehend aus Morphin und seinen chemischen und pharmakologischen Verwandten, wirken recht spezifisch als schmerzstillende Mittel, auch bei starken Schmerzen. Diese Aussage bedeutet jedoch nicht, daß die klinische Wirkung auf die Schmerzbeseitigung beschränkt ist. Viele dieser Substanzen haben starke Nebenwirkungen, von denen vor allem die dosisabhängige Depression der Atmung genannt sei. Weiterhin führt ihre Anwendung häufig zu physischer und psychischer Abhängigkeit. Es gibt genügend Anhaltspunkte dafür, daß die narkotisch wirkenden Schmerzmittel im Sport mißbraucht wurden und werden, so daß ein Verbot für die Zeit der Olympischen Spiele erlassen wurde. Dieses Verbot ist weiter dadurch gerechtfertigt, daß internationale Vereinbarungen den Vertrieb und die Anwendung dieser Substanzen einschränken. Ein Verbot dieser Substanzen steht darüber hinaus im Einklang mit den Regelungen und Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation bezüglich der Bekämpfung des Mißbrauchs der Narkotika.

Darüber hinaus ist man der Meinung, daß die Behandlung von leichten bis mittelschweren Schmerzen wirksam durch die Verwendung anderer Substanzen als Narkotika, nämlich Substanzen mit analgetischen (schmerzstillenden), anti-inflammatorischen (entzündungshemmenden) und antipyretischen (fiebersenkenden) Wirkungen geschehen kann. Die Alternativen, die mit Erfolg für die Behandlung von Sportverletzungen angewendet werden, bestehen in der Verwendung von Anthranilsäurederivaten (wie Mefeninsäure, Floctafenin, Glafenin etc.) und Derivaten der Phenylalkylsäuren (wie Diclofenac, Ibuprofen, Ketoprofen, Naproxen etc.) und Verbindungen wie Indomethazin und Solindac. Die Athleten und die Mannschaftsärzte werden daran erinnert, daß Aspirin und die neueren Aspirinderivate (wie Diflunisal) nicht verboten sind. Beachtung sollte jedoch der Tatsache geschenkt werden, daß Aspirin häufig

in Verbindung mit verbotenen Substanzen, z. B. Codein, zu finden ist. Mit Vorsicht sollten auch alle Mittel gegen Husten und Erkältungskrankheiten betrachtet werden, da sie oft Wirkstoffe der verbotenen Wirkstoffgruppen enthalten.

Anmerkung:

Dextromethorphan ist nicht verboten und kann als Hustenmittel eingesetzt werden; ebenso ist Diphenoxylat zulässig.

C. Anabole Steroide

Zu dieser Gruppe von Wirkstoffen zählen auch Chemikalien, die in ihrer Struktur und Wirkung mit dem männlichen Hormon Testosteron verwandt sind, das dieser verbotenen Gruppe angehört. Sie sind im Bereich des Sports nicht nur dazu mißbraucht worden, die Muskelmasse und -kraft in Verbindung mit einer gesteigerten Nahrungsaufnahme zu erhöhen, sondern auch in niedrigeren Dosierungen und normaler Nahrungsaufnahme in dem Bestreben, die Wettkampfbereitschaft zu erhöhen.

Die Verabreichung derartiger Wirkstoffe an Teenager, bei denen das Längenwachstum noch nicht abgeschlossen ist, kann zu Wachstumshemmungen führen, indem das Knochenwachstum beeinträchtigt wird. Ferner kann sie psychische Veränderungen, Leberschäden und nachteilige Auswirkungen auf das Herz-/Kreislaufsystem haben. Bei männlichen Jugendlichen kann eine Verkleinerung der Hoden und eine Verringerung der Samenproduktion hervorgerufen werden; bei weiblichen Jugendlichen kann es zu einer Maskulinisierung, Akne, männlichem Bartwuchs und Unterdrückung der Eierstockfunktionen und der Menstruation kommen.

D. Beta-Blocker

Die therapeutischen Indikationen der Beta-Blocker-Anwendung wurden überprüft. Es ist festzustellen, daß für die Kontrolle des Bluthochdrucks, der Störungen des Herzrhythmus, der Verhinderung von Angina Pectoris und von Migräneanfällen eine breite Palette von anderen wirksamen Medikamenten vorhanden ist. Wegen des anhaltenden Mißbrauchs von Beta-Blockern in einigen Sportarten, bei denen die körperliche Anstrengung von keiner oder geringerer Bedeutung ist, wurde das Recht vorbehalten, Sportarten, bei denen es angebracht erscheint, auf die Verwendung von Beta-Blockern zu überprüfen. Diese Überprüfung wird vermutlich jedoch nicht in den Ausdauersportarten stattfinden, bei denen über längere Zeiten höhere Anforderungen an das Herz-Kreislauf-System und die Energieerzeugung gestellt werden. In diesen Fällen schränken bekanntlich Beta-Blocker die Leistungsfähigkeit ein, so daß sich eine Kontrolle erübrigt.

E. Diuretika

Bei einer strengen Indikationsstellung ist die Anwendung von Diuretika von großem Nutzen, beispielsweise bei Wasseransammlungen in Geweben; strikte ärztliche Überwachung ist erforderlich.

Diuretika werden im Sport aus zwei Gründen mißbraucht: 1. um schnell an Gewicht zu verlieren. Das geschieht in erster Linie in den Sportarten, in denen die Einteilung in Gewichtsklassen erfolgt; und 2. um die Drogenkonzentration im Urin zu verringern. Hierbei wird eine schnelle Urinausscheidung angestrebt, so daß die Nachweisgrenze

unterschritten wird. Eine schnelle Gewichtsabnahme ist im Sport medizinisch nicht gerechtfertigt. Der Mißbrauch von Diuretika kann wegen der Nebenwirkung große gesundheitliche Schäden verursachen.

Der Versuch, das Gewicht künstlich zu verringern, um in einer niedrigeren Gewichtsklasse starten zu können, stellt ebenso wie der Versuch, die Konzentrationen eventueller Dopingmittel im Urin herabzusetzen, eindeutig eine Manipulation dar, die aus ethischen Gründen nicht akzeptiert werden kann. Daher wurde beschlossen, die Diuretika in die Liste der verbotenen Substanzklassen aufzunehmen.

N. B.: Im Hinblick auf Sportarten, bei denen eine Einteilung in Gewichtsklassen erfolgt, wird das Recht vorbehalten, zum Zeitpunkt des Wiegens Urinproben von den Wettkampfteilnehmern zu nehmen.

F. Peptidhormone und entsprechende Wirkstoffe

Es ist bekannt, daß die Verabreichung von menschlichem chorionischem Gonadotrophin (HCG) und anderen Zusammensetzungen mit ähnlicher Wirkung bei Männern zu einer größeren Produktion endogener androgener Steroide führt und mit der exogenen Verabreichung von Testosteron gleichzusetzen ist.

Kortikotrophin wurde dazu mißbraucht, den Gehalt endogener Kortikosteroide im Blut zu vergrößern, um damit in erster Linie den euphorischen Effekt von Kortikosteroiden zu erreichen. Der Gebrauch von Kortikotrophin ist mit der oralen, intramuskulären oder intravenösen Verwendung von Kortikosteroiden gleichzusetzen (vgl. Abschnitt III D).

Die mißbräuchliche Verwendung von Wachstumshormonen im Sport gilt als unethisch und gefährlich aufgrund der verschiedenen Nebenwirkungen wie z. B. allergischen Reaktionen, diabetogenen Auswirkungen und Akromegalie bei Anwendung in hohen Dosen.

Alle entsprechenden auslösenden Faktoren der hier genannten Substanzen sind ebenfalls verboten.

II. Methoden

A. Blutdoping

Unter Bluttransfusion versteht man die intravenöse Verabreichung von roten Blutzellen oder Blutpräparaten, die rote Blutzellen enthalten. Diese Produkte können von Blut stammen, das von der gleichen oder von einer anderen Person stammt (autologe bzw. heterologe Bluttransfusion). Die übliche Indikation für die Übertragung von roten Blutkörperchen sind starker Blutverlust und schwere Blutarmut (Anämie).

Unter Blutdoping versteht man die Verabreichung von Vollblut oder von Zubereitungen, die rote Blutkörperchen enthalten, wenn keine medizinische Indikation für eine solche Behandlung vorliegt. Dieser Prozedur kann die Abnahme einer bestimmten Blutmenge vorausgehen, so daß der Athlet in einem Zustand relativer Blutarmut trainiert.

Diese Maßnahmen stehen nicht im Einklang mit der medizinischen Ethik und der Ethik des Sports. Sie beinhaltet Risiken wie allergische Reaktionen (z. B. Ausschlag, Fieber) und akute hämolytische Reaktionen mit Nierenschädigungen, wenn falsch gekennzeichnetes Blut verwendet wird. Ferner können Nebenwirkungen auftreten, wie Fieber, Gelbsucht, Infektionen (Virushepatitis und AIDS) so-

wie Überlastungen des Herz-Kreislauf-Systems und metabolischer Schock.

Aus diesen Gründen ist das Blutdoping verboten.

B. Pharmakologische, chemische und physikalische Manipulation

Die Verwendung von Substanzen oder Methoden, die die Unversehrtheit und die Rechtsgültigkeit von Urinproben beeinflussen, sind verboten. Hierzu zählen Katheterisierung, Urinaustausch, Verdünnen von Urin, Unterdrückung der renalen Ausscheidung z. B. durch Probenecid und verwandte Verbindungen.

III. Wirkstoffgruppen die nur mit bestimmten Einschränkungen zugelassen sind

A. Alkohol

Der Genuß von Alkohol ist nicht verboten. Jedoch können in einigen Sportarten Alkoholkontrollen (Blutalkohol oder Alkohol in der Atemluft) auf Ersuchen der internationalen Fachverbände durchgeführt werden.

B. Marihuana

Marihuana ist nicht verboten. Auf Ersuchen eines internationalen Verbandes können jedoch Tests durchgeführt werden.

C. Lokalanästhetika

Injektionen von Lokalanästhetika sind unter der Voraussetzung gestattet, daß:

- a. Procain, Xylocain, Carbocain etc., aber nicht Kokain verwendet wird,
- b. nur lokale oder intraartikuläre Injektionen verabreicht werden und
- c. eine strenge ärztliche Indikation vorliegt (d. h. Diagnose, Dosis und Art der Verwendung müssen schriftlich mitgeteilt werden).

D. Kortikosteroide

Die natürlich vorkommenden und die synthetischen Kortikosteroide werden hauptsächlich als entzündungshemmende Substanzen verwendet, die auch Schmerzen verringern. Diese Substanzen beeinflussen die Konzentration der zirkulierenden körpereigenen Kortikosteroide. Sie verursachen Euphorie und weitere Nebeneffekte, so daß ihre Anwendung mit Ausnahme der äußerlichen Anwendung in Form von Salben etc. kontrolliert werden muß.

Seit 1975 ist versucht worden, den Gebrauch von Kortikosteroiden während Olympischer Spiele einzuschränken, indem nach Applikation ein Attest des Mannschaftsarztes verlangt wurde. Der Grund hierfür war, daß Kortikosteroide aus nicht medizinischen Gründen oral, intramuskulär und sogar intravenös in einigen Sportarten angewendet wurden. Das Problem wurde durch diese Auflagen jedoch nicht gelöst; deshalb wurden strengere Maßnahmen, die der ordnungsgemäßen medizinischen Anwendung dieser Verbindungen nicht zuwiderlaufen, erforderlich.

Die Benutzung von Kortikosteroiden ist gestattet in Form der äußeren Anwendung (Ohr, Haut und Auge), der Inhalationstherapien (Asthma und allergische Rhinitis) und der lokalen und intraartikulären Injektionen.

Jeder Mannschaftsarzt, der bei einem Wettkampfteilnehmer die Anwendung von Kortikosteroiden intraartikulär oder lokal vornehmen will, muß diese Behandlung schriftlich mitteilen.

Anmerkungen:

1. Die folgenden Erklärungen stellen die überarbeitete Fassung der Erklärungen des Internationalen Olympischen Komitees von 1989 zu der Liste verbotener pharmakologischer Wirkstoffgruppen und Methoden dar.
2. Damit die Liste der verbotenen pharmakologischen Wirkstoffgruppen und verwandten Zusammensetzungen in der Praxis in jedem Land verwendet werden kann, sollten Ärzte und andere, für die Gesundheit von Sportlern und Sportlerinnen Zuständigen möglichst eine nationale Liste erstellen, die so vollständig wie möglich Hinweise auf die pharmazeutischen Präparate gibt, die in jedem einzelnen Land verfügbar sind und Zusammensetzungen dieser verbotenen Wirkstoffgruppen enthalten (oder nicht enthalten). Diese Listen müßten auf nationaler Ebene erstellt werden, da die Genehmigung, pharmazeutische Präparate auf den Markt zu bringen, auch auf nationaler Ebene erfolgt und einige Präparate in verschiedenen Ländern unter verschiedenen Handelsnamen laufen. Die nationalen Behörden müssen jedoch nicht nur im Hinblick auf Importe von im Inland nicht erhältlichen Präparaten aufmerksam sein, die verbotene Substanzen oder verwandte Zusammensetzungen enthalten, sondern auch in bezug auf einzelne, nicht im Handel erhältliche Präparate, die derartige Substanzen enthalten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates**Zu den Eingangsworten**

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

Begründung

Das Gesetz bedarf nach Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates, da es Regelungen zum Verwaltungsverfahren der Länder enthält (z. B. in Artikeln 3, 4, 6 des Übereinkommens).

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

1. Die Bundesregierung hat bei der Vorbereitung des Übereinkommens eng und vertrauensvoll mit den Bundesländern zusammengearbeitet. Die Länder waren in der deutschen Delegation bei der 6. Sportministerkonferenz des Europarates vom 31. Mai bis 1. Juni 1989 in Reykjavik vertreten, die den Entwurf des Übereinkommens verabschiedet hat.
Die Bundesregierung hat die Ständige Vertragskommission der Länder am 2. Oktober 1989 gebeten, baldmöglichst das Einverständnis der Länder mit dem Vertrag herbeizuführen. Die Ständige Vertragskommission hat sich mit dem Übereinkommen befaßt und am 13. Dezember 1989 den Landesregierungen den Beitritt zum Übereinkommen empfohlen. Nach Vorlage der Zustimmung aller – auch der neuen Bundesländer – konnte das Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland am 27. Mai 1992 gezeichnet werden.
2. Nach Auffassung der Bundesregierung enthält der Vertrag keine Vorschriften, die die Zustimmungsbedürftigkeit des Vertragsgesetzes begründen, insbesondere keine Vertragsbestimmungen, die das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 GG regeln.

